

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 160 (1992)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Religion als Identitätsfaktor

Von der heutigen Weltlage her betrachtet, scheint die Religion vor allem in einem negativen Sinn ein mächtiger Identitätsfaktor geworden zu sein, denken wir nur an den grauenvollen Krieg, an welchem die orthodoxen Serben, die katholischen Kroaten und die geradezu durch ihre Zugehörigkeit zum Islam als eigenes Volk definierten Bosnier beteiligt sind. Darob dürfen indes die positiven Aspekte nicht vergessen gehen.

Ein erster Faktor ist sicher die *Geborgenheit*, welche aus der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppierung wächst. War es früher, vor allem vor Einsetzen der industriellen Revolution, eine *Selbstverständlichkeit*, nicht nur die Moralvorstellungen und oft auch die Tabuisierungen zu akzeptieren und damit eine Einschränkung des Machbaren auf das Erlaubte hinzunehmen, so geschah das bestimmt auch, weil damit die Geborgenheit in einem religiösen Umfeld einherging. Dieses konnte zwar nicht alle, aber doch viele Rätsel des Lebens lösen, und dem ungelösten Rest mit Hinweis auf die jenseitige Gerechtigkeit den Stachel nehmen.

In unserer pluralistischen Gesellschaft ist die überzeugte Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft vielfach ein *erarbeitetes Gut*, dessen Erwerb einen harten Kampf gegen eine gleichgültige Umwelt und gegen die eigene Bequemlichkeit bedingte. Daraus leiten sich ein erhöhter Wert der Zugehörigkeit und eine verstärkte Identität ab.

Die Zugehörigkeit wird meist vorbereitet durch *Riten* der Initiation, welche die Bedeutung der religiösen Identität unterstreichen und, falls das Moment der Geheimhaltung dazukommt, das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer *Elite* fördern. Erkennungszeichen für Eingeweihte werden zu Auszeichnungen, und selbst wenig verpflichtende Fischsymbole auf dem Autoheck stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl. Freilich beschränken sich Zeichen, Farben und Gesten nicht auf die Welt der Religion, aber sie kommen hier besonders häufig vor, weil sie offenbar einem zutiefst menschlichen Bedürfnis entsprechen. Religion und Kirche können dem Menschen in der Bewältigung seiner Ängste und Nöte sehr viel helfen.

Dazu kommt die Erfahrung der im Erlebnis der Gemeinschaft durch *Integration* aufgehobenen Isolation. Gottesdienste und Feste, vor allem wenn diese beiden Elemente sich verbinden zu einem Ereignis, welches post festum noch lange nachwirkt, bestärken den Menschen in der Überzeugung, dass er auch in schwierigen Situationen nicht allein gelassen wird. Kommt dann noch die Erfahrung dazu, dass die Gemeinschaft ihm wirklich beisteht und mit ihm Freud und Leid nicht bloss in Worten, sondern auch in der Tat teilt, ja dass sie ihn über den Tod hinaus zu den Ihren zählt, dann vermag er sich in einem überdurchschnittlichen Masse mit ihr zu identifizieren und

50/1992 10. Dezember 160. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

Die Religion als Identitätsfaktor 709

Bischofskonferenz stellt klar 710

Den Opfern zu Hilfe kommen 712

Viele Aufgaben nur noch regional lösbar Aus Deutschfreiburg berichtet Marie-Thérèse Weber-Gobet 712

4. Adventssonntag: Mt 1,18–25 713

Fastenopfer: Herbstsitzung des Stiftungsrates 714

Kirche auf Kreta 714

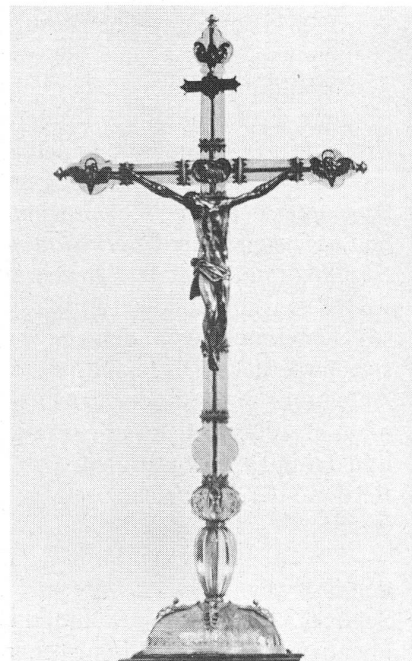
Direktorium
Rechte und Pflichten des Fremdsprachigenseelsorgers 715

Berichte 718

Amtlicher Teil 719

Schweizer Kirchenschätze

Abtei Muri-Gries, Hospiz Muri: Grosses Kristallkreuz (Beschau Augsburg, um 1620, von Salomon Rittel)



seinerseits dazu beizutragen, dass auch neu dazugekommene Fremde ihrerseits in die Gemeinde aufgenommen werden. Die so gewonnene Selbstsicherheit schützt vor der Ablehnung des von der Norm abweichenden Fremden und fördert eine multikulturelle religiöse Gesellschaft auf der Basis der Anerkennung auch bisher fremder Werte.

Die Erfahrung mit sprachgebundenen Gemeinden

in der römisch-katholischen Kirche der Schweiz, die sich vor allem in den letzten 35 bis 40 Jahren entwickelt haben, zeigt, dass die sprachlich-kulturelle Identität für die Integration in einer grösseren Glaubensgemeinschaft noch einige Probleme aufgibt. Es fehlt nicht an Stimmen, welche behaupten, die Identität mit der sprachlich-kulturellen Gemeinschaft sei so stark, dass sie das Gefühl der Zugehörigkeit zur religiösen Gemeinschaft der Kirche neutralisiere. Die katholische Kirche leiste deshalb einen schlechten Beitrag an das Wachsen einer multikulturellen Gesellschaft und sollte besser die sprachgebundenen Seelsorgestellen aufgeben, soweit sie nicht mehr nur den Neuankömmlingen über die ersten Anpassungsschwierigkeiten hinweghelfen. Ich bin nicht dieser Meinung, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Ausser bei den Italienern und Spaniern gibt es in allen Sprachgruppen *Neuankömmlinge*, seien es Gastarbeiter oder Asylbewerber. Sie finden sich in der Schweizer Kirche oft nur schwer zurecht, weil nur schon die Ausgestaltung der Kirchenräume nicht der aus dem Heimatland gewohnten Fülle entspricht.

Dazu kommt die von der Demokratie geprägte Struktur mit dem Parallelismus von Verwaltung (ähnlich den staatlichen Organen) und innerkirchlicher Hierarchie. Sehr oft wird es nicht verstanden, dass es bei uns nicht der Pfarrer ist, der für alles die Kompetenz hat, auch für die materielle Unterstützung von Hilfesuchenden am Ort oder für Entscheidungen über Beiträge an die Kirche im Herkunftsland der Neuankömmlinge. Die demokratische Beschlussfassung über die Verwendung der kirchlichen Gelder, auf die wir stolz sind, wird von den Angehörigen anderer Völker sehr oft als bürokratische Schikane empfunden.

Aber nicht nur das. Die starke Betonung der Hierarchie im katholischen Raum lässt den in der Schweiz wirkenden Seelsorger, der viele Kompetenzen den sogenannten Laien überlässt, als eine schwache Figur erscheinen, die einer «protestantischen» Auffassung vom kirchlichen Amt zu entsprechen scheint. Als kleines Beispiel möge Ihnen dienen, dass ich bei der Firmspendung immer wieder die Frage von Ausländern zu hören bekomme, ob denn die Firmung der Kinder gültig sei, obschon mir die Insignien des Bischofs, Mitra und Stab fehlen.

2. Neben der Einführung in die sichtbare Struktur der Kirche hat der Seelsorger der sprachgebundenen Gemeinschaft vor allem eine grosse Arbeit zu leisten in der *Überwindung des Kulturschocks*. Vielfach erwartet der Neuankömmling in der Schweiz ein blühendes christliches Gemeindeleben, weil er vom christlichen Europa sprechen hörte. Ausserdem stellt er sich dieses Gemeindeleben in den gewohnten reichen Formen der Heimat vor. Die sprichwörtliche Zurückhaltung der Schweizer wird oft als Misstrauen, ja Ablehnung durch die eigenen Glaubensgenossen empfunden und provoziert nicht bloss Verunsicherung, sondern oft Abwendung von der Gemeinschaft und damit Desintegration in der Gesellschaft. Hier hat vor allem der soziale Beistand der Kirche einzusetzen, der sich gewiss nicht in finanzieller Hilfe erschöpft.

3. Die länger hier ansässigen Menschen ausländischer Herkunft erleben mit dem *Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess* einen zusätzlichen Schock, weil es für sie während der Erwerbsjahre oft unmöglich war, ein über den Arbeitsplatz hinausgehendes Beziehungsnetz zu knüpfen oder kul-

Kirche in der Schweiz

Die Bischofskonferenz stellt klar

Auf der im Anschluss an die Wintersitzung der Schweizer Bischofskonferenz durchgeführten Pressekonferenz erläuterten Bischof Pierre Mamie als Präsident und P. Roland-Bernhard Trauffer als Sekretär die wichtigsten Punkte des im Amtlichen Teil dieser Ausgabe dokumentierten Presse-Communiqués; Bischof Mamie gab zudem eine Erklärung zu dem im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) erarbeiteten Expertenbericht «Bischofswahlen in der Schweiz» ab.

■ Begegnungen

In seinem Kommentar zur erstmaligen Begegnung der Präsidentinnen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und der noch selbständigen Frauen- und Müttergemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz (FMG) mit der gesamten Bischofskonferenz betonte P. Trauffer die Aufmerksamkeit, die den Frauen in der Kirche von seiten der Bischöfe entgegengebracht wird, und die Bedeutung dieser beiden wichtigsten katholischen Frauenorganisationen unseres Landes für Kirche und Gesellschaft – die – trotz ihrer ökumenischen Öffnung – besondere Bedeutung dieser beiden Verbände für die römisch-katholische Kirche: im Communiqué ist deshalb bewusst von ihrem wesentlichen und vielfältigen Auftrag «in der Kirche» die Rede.

Die Begegnung der sieben mit dem ökumenischen und interreligiösen Dialog befassten Kommissionen mit Weihbischof Joseph Candolfi, der innerhalb der Bischofskonferenz für den Bereich «Ökumene» zuständig ist, war für die Bischofskonferenz eine Gelegenheit, sich mit diesem Bereich einmal umfassender auseinanderzusetzen. Für Bischof Mamie sind dabei drei Problemkreise zutage getreten. Erstens ist auf katholischer Seite eine gewisse Ermüdung, Ernüchterung, sogar Enttäuschung festzustellen. Zweitens machen sich zunehmend etwas extreme Gruppen bemerkbar, deren Verhalten zu einer neuen konfessionellen Verhärtung führen kann: um so wichtiger ist für Bischof Mamie die ökumenische Bildung der künftigen Priester wie Laientheologen und -theologinnen. Ökumene ist kein Frei-, sondern ein Pflichtfach. Drittens muss die Bedeutung der Muslime in unserem Land –

tuelle Interessen zu entwickeln, so dass sie das Gefühl der persönlichen Nutzlosigkeit im dritten Lebensabschnitt doppelt bedrückt.

4. Die *heranwachsende Generation* erlebt in der Pubertät und Adoleszenz die Ichfindung ebenfalls bedeutend schwieriger als unsere eigenen Jugendlichen. «Bin ich Schweizer oder Portugiese, Kroat, Afrikaner usw.?» wird zur grossen Frage, welche die ohnehin schwierige Integration in der Gesellschaft zusätzlich erschwert. Steht die religiöse Gemeinschaft dem jungen Menschen nicht bei, so wächst die Gefahr des Abgleitens in gesellschaftliche Randgruppen ganz enorm.

5. Dass nur *kurzfristig bei uns lebenden Menschen* anderer Kulturen schon aus sprachlichen Gründen durch unsere Seelsorger kaum geholfen werden kann, versteht sich von selbst. Oft sind es aber Hilfesuchende, die in unserem Lande gestrandet sind. Denken wir nur an Drogenkuriere männlichen und weiblichen Geschlechts aus Lateinamerika oder an Einschleiche diebe und -diebinnen aus Osteuropa. Ihnen kann die Assistenz durch die religiöse Gemeinschaft vielleicht die allereinzige Rettung vor der Verzweiflung bringen.

In all diesen Bereichen kann die Religion aber nur dann zum Integrationsfaktor werden, wenn ihre Vertreter nicht von oben herab den Menschen eine Lösung ihrer Probleme überstülpen wollen, sondern wenn sie zeigen, dass die religiöse Gemeinschaft eine *suchende Gruppe* ist, welche zwar auf dem Weg mitgeht, aber nicht mit erhobenem Finger und nicht ausgrenzend gegenüber denjenigen, welche selber einen Pfad für ihr Leben suchen.¹

Franz Stampfli

Unser Mitredaktor Franz Stampfli befasst sich seit 1973 im Generalvikariat für den Kanton Zürich mit der Ausländerseelsorge; zudem war er Präsident und ist noch Mitglied der Pastoralkommission der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF)

¹ Um ein solches Miteinander auch strukturell soweit wie möglich abzusichern – innerhalb der sprachgebundenen Gemeinden, zwischen ihnen, zwischen ihnen und der Gesamtgemeinde –, erarbeitete die Pastoralkommission der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF) das sogenannte *Direktorium*, das namentlich die Rechte und Pflichten des Fremdsprachigen-seelsorgers nennt. Dieses von der Schweizer Bischofskonferenz genehmigte und in Kraft gesetzte *Direktorium* ist in der vorliegenden Ausgabe der SKZ dokumentiert; es kann zudem als Sonderdruck bezogen werden bei der SKAF, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern, Telefon 041-23 03 47.

es sind rund 100 000, und das ohne EWR oder EG – wahr- und ernst genommen werden. Deshalb will die Bischofskonferenz die Kommission bzw. Arbeitsgruppe, die sich mit den pastoralen Herausforderungen der muslimischen Präsenz in der Schweiz befasst, neu bilden.

Mit dem neuen Katechismus der katholischen Kirche werde sich die Bischofskonferenz eingehender befassen, wenn auch die italienische und deutsche Übersetzung vorliegen werden, bestätigte Bischof Mamie. Damit befassen werden sich namentlich ihre Katechetische Kommission, aber auch die sprachregionalen katechetischen Kommissionen; denn es gelte, das gesamte vorhandene katechetische Material unter Berücksichtigung des neuen Katechismus, der als Referenz-Buch zu verstehen sei, zu verbessern. Der Katechismus sei auch das haupt-

sächliche Thema des Gesprächs der Bischöfe mit der Delegation der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg gewesen.

■ Sozialethische Arbeiten

Recht eingehend kommentierte P. Trauffer sodann das Arbeitsprogramm der Bischöflichen Kommission Iustitia et Pax. Mit der europäischen Integration werde sich die Kommission unabhängig vom Ausgang der EWR-Abstimmung befassen müssen: in jedem Fall werden sich für die Schweiz sozialethische Fragen stellen, in bezug auf Europa und in bezug auf die übrige Welt, aber auch in bezug auf das Zusammenleben in der Schweiz nach einem derart verletzenden Abstimmungskampf.

Die Langzeitarbeitslosigkeit, die zu einer gespaltenen Gesellschaft führt, verlangt

nach hinreichenden Lösungen: Mindesteinkommen und gesellschaftliche Integration.

Um die Gewährleistung und Verstärkung von Solidarität geht es auch im Bereich der Gesundheitspolitik. Die Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung hat soziale Folgen und deshalb auch sozialethische Implikationen.

In einer Zeit zunehmender Fremdenfeindlichkeit in den europäischen Gesellschaften müsse die Frage der Migration entdramatisiert werden. Die Migration sei ein altes menschliches Phänomen, und die Annahme, sie liesse sich durch behördliche Massnahmen verhindern, wäre eine Illusion.

Mit ihrer Studienarbeit zur Friedens- und Sicherheitspolitik möchte sich Iustitia et Pax an der derzeit laufenden Diskussion über die Zukunft und die Rolle der Armee beteiligen: Worin besteht der Sinn der bewaffneten Landesverteidigung und der Neutralität, während der Kontinent Europa tiefgreifende Veränderungen durchmacht?

Und schliesslich erinnerte P. Trauffer an die Verlautbarung von Iustitia et Pax vom 25. Juni 1992 über die Hilfe an die Opfer des Krieges in Bosnien-Herzegowina. Diese Verlautbarung sei, wie ähnliche Verlautbarungen von Kirchen, darunter die Schweizer Bischofskonferenz, und Hilfswerken, darunter Caritas Schweiz, leider immer noch aktuell. An ihrer letzten Sitzung habe die Kommission mit Abscheu von den Folterungen, den Massakern und den Vergewaltigungen Kenntnis genommen, die in den Konzentrationslagern und sonstigen Gefangenenlagern in Bosnien an der Tagesordnung sind. Der Bundesrat wird deshalb erneut aufgerufen, entlassene Kriegsgefangene ohne Einschränkung aufzunehmen und ihnen ohne Wartefrist politisches Asyl zu gewähren sowie seine Bemühungen fortzusetzen, dass ganz Europa vermehrt solche Flüchtlinge aufnimmt. Die Bundesbehörden werden mit dem Bericht der Hilfswerke vom 20. November insbesondere gebeten, den Asylgesuchen der Kosovo-Albaner besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

■ Europa kann gestaltet werden

Geistliche Impulse für den Bau des Hauses Europa, die auch von der Schweizer Bischofskonferenz angemahnt wurden und werden, hat auf römisch-katholischer Seite namentlich der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen formuliert. Ein Instrumentarium für diese Formulierungen waren und sind die Symposien der europäischen Bischöfe. Auf dieser Linie liegt auch das geplante erweiterte Symposium, zu dem im Herbst 1993 in Prag 100 Bischöfe, 70 Laien, 50 Priester und 50 Ordensobere, Vertreter der Römischen Kurie und Vertreter anderer

christlicher Kirchen und Gemeinschaften erwartet werden.

Die Aufgabe der Evangelisierung Europas erfordere nach Auffassung der römisch-katholischen Kirche eine ökumenische Zusammenarbeit, betonte P. Trauffer; und der CCEE habe von Anfang an ökumenische Beziehungen namentlich zur KEK gepflegt. Mit dem geplanten Symposium werde aber auch die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass Europas Zukunft nicht einfach Schicksal ist, dass Europa und seine Zukunft vielmehr gestaltet werden können.

Das Justinus-Werk, vor sechzig Jahren von François Charrière gegründet, könne mit der Unterstützung der Bischofskonferenz rechnen, erklärte Bischof Mamie, wenn es sich bemühe, den Studierenden aus Übersee Möglichkeiten anzubieten, ihrem jeweiligen Glauben gemäss Gottesdienst zu feiern.

■ Kritik an der RKZ und ihren Experten

Er wolle Abwesende nicht kritisieren bzw. seine Kritik nicht von Journalisten und

Journalistinnen überbringen lassen, erklärte abschliessend Bischof Mamie; seine Kritik habe er dem Präsidenten der RKZ bereits brieflich vorgetragen, so dass er sich zum Buch «Bischofswahlen in der Schweiz» nun auch öffentlich äussern dürfe. Dieses Buch sei weder von der Bischofskonferenz noch von einem ihrer Mitglieder je bestellt oder empfohlen oder erbeten worden; über das Sekretariat sei der RKZ zudem mitgeteilt worden, dass ein solches Buch nicht opportun sei. Überdies falle die Frage der Bischofswahlen nicht in die unmittelbare Kompetenz der RKZ – auch wenn sie einen Katholiken interessiere –, und deshalb könnten auch die finanziellen Mittel der RKZ nicht ohne Einverständnis von Bischofskonferenz und Fastenopfer für eine solche Publikation verwendet werden.

Unannehmbar sei die im Buch vorgetragene Aussage, der Papst habe Völkerrecht verletzt. Gegen diese Aussage protestiere die Bischofskonferenz, wie sie die Publikation überhaupt bedaure. Einerseits sei die Bi-

schöfskonferenz mit Rom in dauerndem Gespräch; dieses Buch belaste dieses Gespräch, weil es Vorurteile über das Kirchenbild der Katholiken und Katholikinnen in der Schweiz bekräftige. Andererseits trage der Vorschlag für eine Bischofswahl den bestehenden Konsultationsmethoden (die verbessert werden könnten) – beispielsweise im Bistum Lausanne, Genf und Freiburg – und der Bistumsgeschichte überhaupt nicht Rechnung. So hole er für die von jedem Diözesanbischof alle drei Jahre zu erstellende Liste von drei möglichen Bischofsamtskandidaten die Meinung von 280 Priestern und Laien ein, die er zusammen mit seiner Liste ebenfalls dem Papst einreiche. *Rolf Weibel*

Dokumentation

Den Opfern zu Hilfe kommen

Schockiert durch die extreme Gewalt, die in Bosnien-Herzegowina herrscht, verlangt die schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax vom Bundesrat die Öffnung der Landesgrenzen, damit unser Land einige der zahlreichen Flüchtlinge aufnehmen kann, die von einem Tag auf den andern durch die Bombardierungen alles verloren haben.

Die Kommission Justitia et Pax ist entsetzt über die begangenen Grausamkeiten in Bosnien-Herzegowina. Sie ist vor allem schockiert über die Tatsache, dass das Zeichen des Roten Kreuzes missbräuchlich eingesetzt wird und deshalb keine Garantie für einen genügenden Schutz mehr gewährleistet ist. Nach dem Tod des IKRK-Delegierten Frédéric Maurice vom vergangenen 19. Mai, ist es dringend, dass die an der Genfer Konvention beteiligten Staaten alles in Bewegung setzen, um dem IKRK seine operationelle Immunität zurückzugeben.

Es ist ebenfalls dringend, dass die internationale Gemeinschaft den Hunderttausenden von Personen massiv zu Hilfe kommt, welche vor den Kämpfen fliehen. Die Schweiz ist gefragt, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Die Einreisebeschränkungen für Angehörige des ehemaligen Jugoslawien müssen so gelockert werden, dass die Flüchtlinge auf die verschiedenen Länder

Europas aufgeteilt werden können. Um die Bürde der örtlichen Bevölkerung, welche von der Welle der Flüchtlinge überflutet wird, zu erleichtern, muss ebenfalls schnell eine humanitäre Hilfe in die Wege geleitet werden. Dies für diejenigen Regionen, wo sich die Mehrzahl der Flüchtlinge aufhalten. Die 15 Millionen Franken, die der Bundesrat dafür bewilligt hat, sind bereits ein willkommener Beitrag.

Zusammen mit der Schweizerischen Bischofskonferenz lädt die Kommission Justitia et Pax die Schweizer Bevölkerung ein, die Opfer dieser Gewalt aufzunehmen und grosszügig auf den von den Hilfswerken lancierten Aufruf zu reagieren. Sie appelliert ganz speziell an den Bundesrat, damit er seine Zustimmung zum Vorhaben der Hilfswerke erteilt, einige Hundert Kinder mit ihren Begleitpersonen während des Sommers aufzunehmen. Dieser vorgesehene Empfang, der vor allem von der Caritas Schweiz und der Asylkoordination Zürich organisiert wird, würde diesen Kindern und ihren nächsten Angehörigen eine Atempause erlauben, nachdem sie so brüsk auf den Weg ins Exil geworfen wurden.

Bern, den 25. Juni 1992

*Schweizerische Nationalkommission
Justitia et Pax*

Viele Aufgaben nur noch regional lösbar

Die katholische Kirche Deutschfreiburgs ist lebendig, innovativ und aktiv: Das zeigte sich neulich im Bildungszentrum Burgbühl, St. Antoni, anlässlich einer Zusammenkunft der Pfarreipräsidenten, Pfarreirätinnen und Pfarreiräte der katholischen Pfarreien Deutschfreiburgs. An diesem Treffen haben sich die zahlreich erschienenen Amtsträgerinnen und Amtsträger über die vielfältige Arbeit der regionalen kirchlichen Arbeitsstellen informieren lassen.

Die Erwartungen der Gläubigen an ihre Kirche haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Aufgaben für die Seelsorger und Seelsorgerinnen sind vielschichtiger geworden. Gleichzeitig sieht sich die Kirche mit der Tatsache des Priestermangels und des geringen Nachwuchses an kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konfrontiert. Das bedeutet: Für viele Pfarreien ist es nicht mehr möglich, alle Erwartungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Alleingang zu erfüllen. Deshalb wurden auch in der Region Deutschfreiburg Stellen geschaffen, die kirchliche Aufgaben auf regionaler Ebene angehen und wichtige Impulse in die einzelnen Pfarreien hinaustragen.

■ Fünf überpfarrelliche Arbeitsstellen

Wie Bischofsvikar Thomas Perler anhand eines Organigramms aufzeigte, verfügt die katholische Kirche Deutschfreiburgs zurzeit über fünf überpfarrelliche Arbeitsstellen:

- Arbeitsstelle für Behindertenseelsorge; Stelleninhaberin: Nelly Kuster.
- Arbeitsstelle für Jugendseelsorge; Stelleninhaberin: Rita Pürro Spengler.
- Katechetische Arbeitsstelle; Stelleninhaber: Armin Schneuwly.

Vierter Adventssonntag: Mt 1,18–25

■ 1. Kontext und Aufbau

Innerhalb der Komposition der Vorgeschieden (1,1–2,23) bildet die liturgische Perikope nach dem Stammbaum (1,1–17) die erste erzählte Episode. Sie ist mit dem Stammbaum literarisch dadurch eng verbunden, dass sie die Unregelmässigkeit in der Geschlechterabfolge in 1,16 (Übersprung von einer männlichen zu einer weiblichen Genealogie) zu erklären versucht (vgl. dazu auch die Formulierung von 1,18a). In ähnlicher Weise schliesst sodann 2,1–12 in linearer Erzählform an: 2,1 trägt Informationen nach, die in 1,18–25 zu erwarten gewesen wären; überdies wird in der Magierperikope die Bedeutung des akzentuiert davidischen Stammbaums (vgl. 1,1,17) sowie des Zitats aus Jes 7,14 (= Mt 1,23) im Blick auf den königlichen Charakter des Kindes aufgearbeitet.

1,18a ist als überschriftartige Überleitung zu verstehen. 1,18b–19 schildern die Situation, dem das Eingreifen Gottes (1,20–23) folgt. 1,24–25 stellen die glaubende und gehorsame Reaktion des Josef dar.

■ 2. Aussage

Die ungewöhnliche Formulierung von 1,18a lässt den vorausgesetzten Erklärungsbedarf der Umstände der Geburt Jesu erkennen. Literarisch ist dieser an 1,16 anzuknüpfen, wo nicht von einer Vaterschaft des Josef, sondern von einer Mutterschaft Marias die Rede ist. Die in 1,18b vorausgesetzte Situation gleicht nicht dem rechtsunverbindlichen Status einer Verlobung, sondern nimmt auf die jüdische Heiratspraxis Bezug: Nach dem Abschluss des Heiratsvertrages, der den Beginn einer rechtsgültigen Ehe anzeigte, blieb die Frau noch neun bis zwölf Monate im Elternhaus wohnen; dies geschah, um die vorausgesetzte Bedingung ihrer Unberührtheit unter Beweis zu stellen. Erst dann erfolgte mit der sogenannten «Heimführung» die öffentliche Hochzeit und der Beginn des gemeinsamen ehelichen Lebens. Maria und Josef stehen also am Beginn einer rechtmässigen Ehe (1,20 wird Maria ausdrücklich als «deine Frau» bezeichnet). Das Faktum der Kindeserwartung setzt Josef unter Zugzwang (1,19), will er nicht unter den Vorwurf

geraten, die gebotene Frist der Enthaltsamkeit selbst nicht eingehalten zu haben: Er kann seine Frau wegen Ehebruchs verklagen und sie damit einer öffentlichen, unter Umständen tödlichen Bestrafung aussetzen (vgl. dazu Dtn 22,22–24), oder er kann ihr den Scheidebrief ausstellen. Da sich Josef für dieses kleinere Übel entscheidet, wird er als «gerecht» (1,19) bezeichnet – eine Charakterisierung, die für die gesamte Josefardarstellung der Vorgeschieden prägend bleibt. Ohne besonderes Aufheben und ohne weitere Erklärung hält der Verfasser 1,18b fest, dass das erwartete Kind «vom Heiligen Geist» ist. Dieser Sachverhalt wird erst 1,20–23 erklärt.

Die Absicht des Josef wird durch das Eingreifen Gottes verhindert (1,20). Der «Engel des Herrn» gilt im jüdischen Verständnis als der Gottesbote schlechthin; die Wendung kann auch als eine Chiffre für den handelnden Gott selbst verstanden werden. Der Traum als «Ort» der Gottesbegegnung ist ein generell biblischer Topos. Josef wird in Übereinstimmung mit 1,16 als Nachkomme Davids angesprochen. Im Hinblick auf seine Vaterstellung gegenüber dem Kind Jesus ist dies für die gesetzliche Generationenfolge bedeutsam. Der Auftrag zur Namensgabe (1,21) unterstreicht, dass Josef die Stelle des Vaters zu übernehmen hat. Der Name Jesus («Gott hilft») wird umfassend im Blick auf das rettende Handeln Jesu gedeutet. Überdies enthält die Engelrede den Rückverweis auf das prophetische Wort der hebräischen Bibel (1,23). Der Anknüpfungspunkt für das Zitat aus Jes 7,14 ist die vaterlose Geburt eines Kindes, die der Verfasser hier voraussetzt. Die vom Evangelisten beigegebene Deutung des Namens Immanuel kann als Summe des gesamten Christusgeschehens verstanden werden.

Eine Erklärung dieses Geschehens steht nur zwischen den Zeilen. Der Evangelist vertritt mit seiner Darstellung die Überzeugung, dass das Kind Jesus seine Existenz der dynamischen Wirkmacht Gottes, also seinem Geist, verdankt. Als Immanuel ist er in diesem Sinne auch seiner Herkunft und seinem Werden nach «Sohn Gottes» und deswegen auch Sohn Abrahams (vgl. 1,1), hat doch einzig Gott

dem Abraham Nachkommen verschafft. Die absolute Überhöhung gegenüber früher in der Bibel bezeugtem Eingreifen Gottes bei der Geburt von Kindern (vgl. Gen 18; 1 Sam 1) erklärt sich für den Verfasser aus der einzigartigen Sendung Jesu (vgl. 1,21) und aus seiner einzigartigen Gottverbundenheit, die sich im Ostergeschehen geoffenbart hat und die auch die Glaubensgrundlage des – darauf zurückblickenden – Evangelisten bildet. Der über den Tod hinaus in Lebensgemeinschaft mit Gott stehende Jesus von Nazaret muss aus dieser Perspektive auch seinen Lebensanfang in radikalst denkbarer Weise auf Gott zurückführen. Die Schwierigkeiten und Fragen des heutigen Menschen zu dieser in erster Linie christologischen und theologischen, erst dann mariologischen Aussage sind für den Evangelisten noch nicht gegeben. Es ist aber zu beachten, dass er (und andere ntl. Verfasser, z. B. Lukas!), auch in gänzlich anderer Weise über die Familienverhältnisse Jesu sprechen können (vgl. Mt 12,46–50; 13,55–56).

Der Gehorsam des Josef ist hier und 2,14.21 in einer wiederkehrenden Wendung ausgedrückt. Dies unterstreicht die exemplarische Stellung, die Josef in den Vorgeschieden gegeben wird. Er folgt dem Auftrag des Engels. Die Enthaltsamkeit gegenüber seiner Ehefrau (1,25) entspricht dem Verhalten, das ihm bis zur Heimführung generell auferlegt ist. Schlüsse auf den weiteren Verlauf der Ehe sind aus dieser Notiz nicht zulässig. Mit der Namensgebung akzeptiert Josef das Kind als seines und übernimmt die gesetzliche Verantwortung und Pflicht als Vater.

■ 3. Bezüge zu den Lesungen

Die erste Lesung (Jes 7) bringt das Schriftzitat aus Mt 1,23 (Jes 7,14) in seinem ursprünglichen Kontext zur Sprache. In der zweiten Lesung (Röm 1) wird auf die doppelte Herkunft Jesu als Sohn Davids und als Sohn Gottes hingewiesen.

Walter Kirchschräger

Walter Kirchschräger, Professor für Exegese des Neuen Testaments an der Theologischen Fakultät Luzern, schreibt für uns während des Lesejahres A regelmässig eine Einführung zum jeweils kommenden Sonntags- bzw. Festtagevangelium

– Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung; Stelleninhaber: Rolf Maienfisch (Stellenleiter), Rosmarie Bürgy, Bruno Weber-Gobet.

– Informations- und Pressestelle; Stelleninhaberin: Marie-Thérèse Weber-Gobet. Keine der angestellten Personen hat aller-

dings ein Voll-Mandat inne. Die sieben bewältigen zusammen ein Arbeitspensum von 280 Prozent.

■ Im Zentrum steht das Bildungszentrum Burgbühl

Die Tätigkeitsfelder der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind umfang- und facettenreich. Hier daraus nur ein Ausschnitt: religiöse Begleitung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen; Besinnungstage für Jugendliche, Ausbildung und Begleitung Jugendlicher für und in der Jugendarbeit; Vorträge und Kurse in den Pfarreien und im Bildungszentrum Burgbühl; Ausbildung und Betreuung von Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt; Berichterstattung über kirchliche Anlässe und Aktualitäten in Pfarrblatt, Zeitung und Radio.

Knotenpunkt für alle Aktivitäten der Arbeitsstellen ist das Bildungszentrum Burgbühl in St. Antoni. Mit seinem Sekretariat, seinen Büro-, Kurs- und Versammlungslokalitäten bietet es die zur Erfüllung der überpfarreilichen Aufgaben notwendige Infrastruktur. Gleichzeitig ist es auch Materialstelle für die kirchlichen Kommissionen und den deutschsprachigen Seelsorgerat des Bistums. Trägerin dieser wichtigen kirchli-

chen Drehscheibe ist die Stiftung «Bildungszentrum Burgbühl».

■ Anerkannt und getragen

Die mit vollem Einsatz und Engagement hinter ihrer Arbeit stehenden Stelleninhaberinnen und -inhaber dürfen sich getragen und unterstützt fühlen. Zeichen dafür waren einerseits die zahlreich an der Informationsveranstaltung vom Samstagmorgen erschienenen Pfarreirätinnen und Pfarreiräte, die den Ausführungen mit Aufmerksamkeit und Interesse folgten, und andererseits auch die Dankesworte von Seiten des Bischofsvikars Thomas Perler, des Präsidenten der Vereinigung der katholischen Pfarreien Deutschfreiburgs, Josef Sturny, und von Kanis Lehmann, Mitglied des provisorischen Büros der Provisorischen Katholischen Kirchenversammlung.

Marie-Thérèse Weber-Gobet, lic. phil., ist Informationsbeauftragte für den deutschsprachigen Teil des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg

Fastenopfer: Herbstsitzung des Stiftungsrates

Die Herbstsitzung des Stiftungsrates unter der Leitung von Bischof Henri Salina, Abt von St-Maurice, begann mit einer entwicklungspolitischen Standortbestimmung. Anhand der Stichworte Entwicklungszusammenarbeit, Welthandel, Finanzen, Umwelt, orientierte Richard Gerster, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas über die Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit. Die Arbeitsgemeinschaft, so Richard Gerster, macht sich grosse Sorgen über die enormen Budget-Abstriche von rund 40 Prozent bei der öffentlichen Entwicklungshilfe. Auch die Beiträge an die Hilfswerke unterliegen Kürzungen. Kein Bereich ist von den Sparmassnahmen des Bundes derart einschneidend betroffen wie die Entwicklungshilfe, und das, obschon Bundesrat Flavio Cotti noch diesen Sommer am Weltgipfel von Rio de Janeiro substantielle Erhöhungen versprochen hatte. Auch die im Jubeljahr 1991 angekündigten Entschuldungsmassnahmen zugunsten der Dritten Welt entsprechen nur zum Teil den Vorstellungen der Hilfswerke und somit auch nicht allen Forderungen der Petition «Entwicklung braucht Entschuldung», die immerhin von 250 000 Personen unterzeichnet worden war.

Einer der wenigen Lichtblicke ist die von den Hilfswerken lancierte Aktion «Kaffee Max Havelaar». Der überraschende Erfolg zeigt, dass die Bevölkerung möglicherweise sensibler ist für die Nöte der Dritten Welt als viele Volksvertreter meinen.

Zum Sammelergebnis von knapp 21 Millionen Franken – leicht über dem Resultat des Vorjahres – bemerkte Fastenopfer Direktor Ferdinand Luthiger, dass in dieser Zeit der Rezession auch eine nur leichte Steigerung als Erfolg angesehen werden darf. In den Kantonen Uri und Obwalden ist der Zuwachs am grössten, während in Genf und Freiburg das Resultat am stärksten rückläufig ist. Insgesamt konnten 1992 rund 600 Projekte der Missions- und Entwicklungshilfe sowie überregionale Pastoralaufgaben in der Schweiz unterstützt werden.

Der Sitzung vorausgegangen war die Tagung des Fastenopfer-Aktionsrates. Hier wurde Ständerätin Rosemarie Simmen einstimmig für weitere vier Jahre in ihrem Amt als Präsidentin bestätigt. Mit Frau Simmen hat das Fastenopfer in der kleinen Kammer eine engagierte Anwältin für die Anliegen der Dritten Welt.

Men Dosch

Der promovierte Historiker Men Dosch leitet das Ressort Information beim Fastenopfer der Schweizer Katholiken

Kirche auf Kreta

«Die Gottesdienste, welche die einheimischen Kapuziner und die Aushilfspriester aus der Schweiz mit den Touristen auf Kreta feiern, sind völkerverbindend. Sie geben allen Beteiligten das Gefühl, zu einer wirklich «katholischen», grenzenüberschreitenden Kirche zu gehören.» Dies wurde Ende November an der Generalversammlung des «Vereins für die katholische Kirche auf Kreta» betont.

Der vom 1988 verstorbenen Kaplan Andreas Marzohl gegründete Verein vermittelt Priester, die während der Saison in Rethymnon internationale Gottesdienste feiern. Er unterstützt die dortige katholische Kirche – höchstens 500 Gläubige unter 500 000 Orthodoxen – auch finanziell.

Wie an der Generalversammlung in Luzern weiter festgestellt wurde, haben die katholischen Seelsorger auf Kreta auch eine wichtige ökumenische Aufgabe: «Im brüderlichen Gespräch versuchen sie, Vorurteile abzubauen und den Orthodoxen die Angst zu nehmen, Rom wolle sie für sich vereinnahmen. Diese kleine Brücke zwischen den getrennten Bruderkirchen des Ostens und des Westens gilt es zu stärken.»

Der Schweizer «Verein für die katholische Kirche auf Kreta» wird finanziell von seinen gut 300 Mitgliedern getragen. (Im abgelaufenen Vereinsjahr kamen 16 Neumitglieder hinzu.) Mit über 6000 Franken tragen auch Kirchenopfer wesentlich zu seinen Einnahmen bei.

An der Generalversammlung wurden seine Vorstandsmitglieder einstimmig in ihrem Amt bestätigt. Es sind dies: Bruno Fäh OFMCap, Stans; Walter Signer, Zürich; Hans Bucher, Reussbühl; Hildegard Huber, Luzern; Generalvikar Anton Cadotsch, Solothurn; Walter Ludin OFMCap, Luzern; Abbé Justin Froidevaux, Luzern; Markus Vogler, Luzern.

Walter Ludin

■ Ferienpriester für Kreta

Der «Verein für die katholische Kirche auf Kreta» sucht für den Sommer 1993 noch Priester, die bereit sind, an jeweils zwei oder drei Wochenenden «internationale Gottesdienste» zu feiern. In Rethymnon steht ihnen und ihren Begleitern gratis eine geräumige Wohnung zur Verfügung. Freie Daten: bis 23. April; 3. Mai bis 28. Juli; ab 13. Oktober. Weitere Auskünfte erteilt Hildegard Huber, Friedberghöhe 7, 6004 Luzern, Telefon 041-36 55 10.

Direktorium

Rechte und Pflichten des Fremdsprachigenseelsorgers

Das Direktorium ist die Spezifizierung des Codex iuris canonici (CIC), unter Respektierung der «Instruktion zum Motuproprio Pastoralis migratorum cura» (DPMC), auf die Aufgaben des Fremdsprachigenseelsorgers; es enthält ebenfalls Weisungen und Erklärungen der Schweizer Bischofskonferenz zu bestimmten Fragen der Seelsorge; es gilt für alle Fremdsprachigenseelsorger; wo sich einzelne Bestimmungen nur auf den Leiter der Mission beziehen, wird dieser ausdrücklich als solcher genannt.

■ 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die fremdsprachigen Gläubigen gehören nach den Bestimmungen des Kirchenrechts mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Einheimischen der Diözese an. Die Errichtung von Missionen für Fremdsprachige bedeutet daher nicht die Loslösung dieser Personengruppen von den Pfarreien. «Die geistliche Betreuung aller Gläubigen und mithin auch der im Gebiet einer Pfarrei wohnenden Einwanderer obliegt vor allem dem Pfarrer» (DPMC Nr. 30 § 3). Der Ortspfarrer behält auch nach der Errichtung von Missionen für Fremdsprachige die eigene pfarramtliche Zuständigkeit gegenüber den fremdsprachigen Gläubigen in seinem Pfarreigebiet bei. Ortspfarrer und Fremdsprachigenseelsorger, der Personalpfarrer oder Leiter einer «missio cum cura animarum» ist, üben die Vollmachten kumulativ aus, ohne dass damit die Vollmacht des Fremdsprachigenseelsorgers jener des Pfarrers subordiniert ist; der fremdsprachige Gläubige hat die freie Wahl der pastoralen Betreuung entweder durch den Ortspfarrer oder durch den zuständigen Fremdsprachigenseelsorger. Die fruchtbare Zusammenarbeit von Pfarrer und Fremdsprachigenseelsorger setzt eine regelmässige gegenseitige Information unter Mitbrüdern, die für den gleichen Dienst berufen sind, voraus.

Sinn der Missionen für Fremdsprachige ist es, den Eingewanderten durch den Einsatz von Priestern aus ihrem Heimatland – wenn möglich – die Seelsorge in ihrer eigenen Muttersprache und in der von ihrer eigenen Kultur geprägten Glaubenswelt zukommen zu lassen. Diese spezifische Aufgabe des Fremdsprachigenseelsorgers bedingt eine weitgehende Selbständigkeit in der pastoralen Arbeit.

Die Missionen für Fremdsprachige werden darum als Personalpfarreien (DPMC Nr. 33 § 1), als «Missiones cum cura animarum» (DPMC Nr. 33 § 2) oder als Kaplänen errichtet (DPMC Nr. 33 § 4 + 5).

Der Fremdsprachigenseelsorger, dem eine *Personalpfarre* anvertraut ist, besitzt die Vollmacht eines Pfarrers mit allen Rechten und Pflichten, wie sie nach den Vorschriften des Kirchenrechtes den Pfarrern zustehen (DPMC Nr. 38; vgl. CIC 518 ff.). Die Personalpfarre selbst hat Rechtspersönlichkeit (vgl. CIC 515 § 3).

Der Leiter einer «*missio cum cura animarum*» hat eigene Vollmacht kraft seines Amtes und wird dem Pfarrer gleichgestellt (vgl. DPMC Nr. 39 § 1). Er übt seine Vollmacht personal und kumulativ mit dem Ortspfarrer aus (vgl. DPMC Nr. 39 § 3); die fremdsprachigen Gläubigen können sich darum grundsätzlich mit ihren pastoralen Anliegen entweder an den Ortspfarrer oder an den Fremdsprachigenseelsorger «*cum cura animarum*» wenden (DPMC Nr. 39 § 3). Mit der Gleichstellung des Fremdsprachigenseelsorgers «*cum cura animarum*» mit dem Pfarrer erhält seine Mission eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. CIC 515 § 3).

Wenn weder die Errichtung einer Personalpfarre noch die einer «*missio cum cura animarum*» zweckmässig erscheint, soll die Seelsorge an den Fremdsprachigen von einem *Kaplan* derselben Sprache wahrgenommen werden, dessen Dienstbereich durch den zuständigen Ortsbischof oder durch den Delegierten der Schweizer Bischofskonferenz für Migration umschrieben wird (vgl. DPMC Nr. 33 § 4). Der Kaplan für die Fremdsprachigenseelsorge wird mit allen Befugnissen ausgestattet, die eine ordnungsgemässe Seelsorge erfordert (CIC 566 § 1). Die Kaplanei erhält keine eigene Rechtspersönlichkeit.

■ 2. Seelsorgerlicher Auftrag des Fremdsprachigenseelsorgers, der Personalpfarrer oder Leiter einer «missio cum cura animarum» ist

2.1 Primäre Aufgabe des Fremdsprachigenseelsorgers ist es, den Gläubigen, die ihm anvertraut sind, das Wort Gottes zu verkünden, die Eucharistie mit ihnen zu feiern und die heiligen Sakramente zu spenden. Diese primäre Obliegenheit entbindet ihn aber nicht von den Aufgaben der Diakonie, die für die Seelsorge von grosser Bedeutung sind (siehe 4.1–4.2).

Gottesdienste und andere regelmässige seelsorgliche Dienste sind jeweils in Einkunft mit den Ortspfarrern und mit den zuständigen mitbeteiligten Instanzen festzulegen. Dasselbe gilt für Änderungen an der getroffenen Regelung.

Wenn ein bestimmter Gottesdienst der geltenden Gottesdienstordnung nicht stattfinden kann, orientiert der Fremdsprachigenseelsorger rechtzeitig die Gläubigen und den Ortspfarrer.

2.2 An die Applikationspflicht des allgemeinen Rechtes ist der Fremdsprachigenseelsorger nicht gebunden (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad onera attinet: c; vgl. CIC 534).

2.3 Vor der Spendung der *hl. Taufe* bereitet der Fremdsprachigenseelsorger in einem Taufgespräch die Eltern auf die Feier der Taufe und auf ihre Aufgaben gegenüber dem Täufling vor.¹ Soll der Fremdsprachigenseelsorger Kinder taufen, die einer andern Sprachgruppe angehören oder im Gebiet einer andern Mission wohnen, holt er vorher das Einverständnis des zuständigen Pfarrers oder Fremdsprachigenseelsorgers ein.

2.4 Der Leiter der Mission ist zuständig, Gläubigen, die sich im Gebiet der Mission aufhalten und zur Sprachgruppe der Mission gehören, bei Todesgefahr das *hl. Sakrament der Firmung* zu spenden (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad iura attinet: a; CIC 566 § 1).

Wenn Angehörige einer Mission erst als Erwachsene zur Firmung kommen, bereitet der Fremdsprachigenseelsorger sie auf den Empfang dieses Sakramentes vor.

2.5 Wenn Laien bei der Austeilung der *hl. Kommunion* mithelfen sollen, müssen sie vorher durch eine Einführung dazu vorbereitet und vom Ortsordinarius bevollmächtigt werden.²

2.6 Wenn ein Fremdsprachigenseelsorger von seinem Heimatbischof oder von einem Ortsordinarius in der Schweiz die *Beichtjurisdiktion* erhalten hat, kann er diese überall ausüben (CIC 967 § 2). Ein Ordenspriester, der von einem Ortsordinarius eines Schwei-

Verzeichnis der Abkürzungen

CIC Codex iuris canonici, 1983

DPMC Instruktion zum Motuproprio «Pastoralis migratorum cura», 1969

PMC Motuproprio «Pastoralis migratorum cura», 1969

SKZ Schweizerische Kirchenzeitung

¹ Ordo Baptismi parvulorum. Editio typica 1969/1973. Praenotanda II: De ministeriis et officiis in celebratione Baptismi, Nr. 5.1.

Die Feier der Kindertaufe. In den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, S. 17–19.

² Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Kommunionsspendung: SKZ Nr. 46/1969, S. 679.

zer Bistums die schriftlich erteilte und nicht widerrufene Befugnis erhalten hat, ständig Beichten entgegenzunehmen (Ordentliche Beichtvollmacht), verliert diese Vollmacht auch beim Domizilwechsel im Gebiet der Schweizer Bischofskonferenz nicht, so dass diese nicht jedesmal neu eingeholt werden muss.³

2.7 Besondere Sorge wendet der Fremdsprachigenseelsorger den Kranken zu. Er führt sie ein in das neue Verständnis der *Krankensalbung*.⁴ Er besucht sie daheim, in den Spitälern, Heimen, Sanatorien usw. Er leistet vor allem Schwerkranken und Verunfallten priesterlichen Beistand, spendet ihnen die Sterbesakramente und steht den Angehörigen helfend bei, die in besonderer Weise auf Trost und Hilfe angewiesen sind.

2.8 Der Fremdsprachigenseelsorger nimmt die *Bestattung* von verstorbenen Angehörigen der Mission vor, wenn dies von den Verwandten gewünscht wird.

2.9 Der Fremdsprachigenseelsorger hat die pfarramtlichen *Ehevorbereitungen* zu treffen: Pastorale Unterweisung und Befragung der Brautleute (Ehedokumente), Beschaffung der Taufscheine und allfälliger weiterer Unterlagen, Vornahme der Eheverkündigungen usw. (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad iura attinet: b). Möglich sind auch Ehevorbereitungskurse, die von einer oder mehreren Missionen durchgeführt werden.

Der Leiter einer Mission, sei sie als *Misio cum cura animarum* oder als Personalpfarre errichtet, ist wie der Ortspfarrer zuständig, Trauungen vorzunehmen (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad iura attinet: b), Brautpaaren verschiedener christlicher Konfession, wenn die Bedingungen dazu erfüllt sind (siehe Ehedokumente), die Erlaubnis zu einer bekenntnisverschiedenen Ehe (*mixtae religionis*) zu erteilen (CIC 1124 f.), wobei immer – *ad cautelam* – auch vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitatis cultus*) dispensiert wird.⁵ Er ist auch bevollmächtigt, Dispens von den Eheverkündigungen zu geben.⁶ Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch den Leiter der Mission ist, dass wenigstens ein Partner – bei Mischehen der katholische Teil – im Gebiet der Mission Wohnsitz hat und zur Sprachgruppe der Mission gehört. Über die Erteilung dieser Dispens und/oder Erlaubnis ist jeweils in den Ehedokumenten ein Vermerk anzubringen. Wenn das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (*disparitatis cultus*) mit Sicherheit vorliegt, was dann zutrifft, wenn ein Partner nicht getauft ist, muss die Dispens vom Bischöflichen Ordinariat eingeholt werden. Das gilt auch für die übrigen Ehehindernisse.⁷ Ebenfalls kann die Dispens von der kirchlichen Trauungsform, die bei gemischten Ehen möglich ist, nur durch den Ortsordinarius erteilt wer-

den. Die Ehevorbereitung hat wie bei den übrigen Ehen zu geschehen.⁸

2.10 Die katechetische Unterweisung der Kinder im *Religionsunterricht* untersteht vielerorts organisatorisch, aber nicht inhaltlich den Vorschriften des kantonalen Erziehungsgesetzes oder anderer kantonalen Vorschriften. Grundsätzlich behindern diese Vorschriften nicht die gleichen Rechte und Pflichten des Fremdsprachigenseelsorgers, der Personalpfarrer oder Leiter einer «*misio cum cura animarum*» ist, wie die des Ortspfarrers bei der Erteilung des Religionsunterrichtes.

Katechetische Unterweisung und Hinführung zu den Sakramenten gehören zu den vitalen Elementen einer kirchlichen Gemeinschaft und zu deren Aufbau. Diesem Aspekt ist gebührend Rechnung zu tragen in allen Überlegungen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des schulischen und des ausserschulischen Religionsunterrichts. Ferner ist auf die Bedürfnisse und die Möglichkeiten der einzelnen Missionen Rücksicht zu nehmen.

Wo der Religionsunterricht in den Schulplan integriert ist, besuchen ihn die fremdsprachigen Kinder in der Regel zusammen mit ihren Schulkameraden. Das Seelsorgeteam, die ReligionslehrerInnen und die Fremdsprachigenseelsorger koordinieren die Erteilung des Religionsunterrichtes und sprechen Gestaltung und Inhalt miteinander ab. Wo grössere sprachliche Schwierigkeiten bestehen oder besondere Schulen (z. B. Integrationsklassen) geführt werden, ist der Fremdsprachigenseelsorger für die Glaubensunterweisung der Kinder, deren Hinführung zur Erstbeicht und Erstkommunion und für die Vorbereitung auf das Firm sakrament besorgt.

Wo der Religionsunterricht nicht im Schulplan obligatorisch integriert ist, übernimmt der Fremdsprachigenseelsorger nach Möglichkeit in Absprache mit den Ortspfarrern den pfarrlichen Religionsunterricht für die Kinder der Angehörigen seiner Mission im zugewiesenen Seelsorgegebiet.

Der Fremdsprachigenseelsorger hilft, die fremdsprachigen Eltern auf die Erstbeicht, die Erstkommunion und die Firmung ihrer Kinder – auch wenn diese den Religionsunterricht in der Pfarrei besuchen – vorzubereiten.

Eine Absprache mit dem Ortspfarrer durch den Fremdsprachigenseelsorger ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Erstkommunion in der Mission nachgefeiert wird. Diese Nachfeier respektiert die spezifische Art und Bedeutung der Erstkommunion, wie sie in einigen Herkunftsländern begangen wird.

2.11 Ein besonderes Anliegen ist dem Fremdsprachigenseelsorger die *kirchliche*

Erwachsenenbildung. Die Erwachsenen sind heute mehr als früher auf regelmässige Weiterbildung in ihrem Glaubenswissen und Glaubensleben angewiesen. Sie müssen tiefere Einsicht gewinnen in die Kriterien und Normen, die ihre Haltung und ihr Handeln als Menschen und Christen in der Welt von

³ Partikularrechtliche Verfügung der Schweizer Bischofskonferenz vom 3. Juli 1986: «Beichtvollmacht beim Wohnsitzwechsel: Im Auftrag der der Schweizer Bischofskonferenz angehörenden Ortsordinarien gibt das Sekretariat der Bischofskonferenz den folgenden Beschluss bekannt: Die von einem schweizerischen Ortsordinarius schriftlich erteilte und nicht widerrufene Befugnis, ständig Beichten entgegenzunehmen (ordentliche Beichtvollmacht), gilt auch beim Wechsel des Wohnsitzes im Gebiet der Schweizer Bischofskonferenz, ohne dass sie jedesmal neu eingeholt werden muss. Vorbehalten bleiben selbstverständlich die Bestimmungen von can. 974 §§ 1–4.

Dieser Beschluss ist kein allgemeines Dekret der Bischofskonferenz (vgl. can. 455 § 1), sondern eine Bestimmung, die die Ortsordinarien einstimmend erlassen. Davon betroffen sind nicht die inkardiniierten Priester, deren ordentliche Beichtvollmacht überall gilt (ausser nach Exkardination oder Widerruf), sondern Priester, die diese Befugnis durch Bewilligung des für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsbischofs erhalten haben, also in erster Linie Ordenspriester. Die Frage des Wohnsitzes der Ordenspriester ist in can. 103 geregelt, für den Verlust der ordentlichen Beichtvollmacht infolge Verlustes des Wohnsitzes gilt can. 975. Can. 973 schreibt vor, dass die ordentliche Beichtvollmacht schriftlich erteilt werden muss. Can. 974 handelt vom Widerruf der ordentlichen Beichtvollmacht.» SKZ Nr. 29–30/1986, S. 479.

⁴ Apostolische Konstitution «*Sacram Unctionem infirmorum*» Pauls VI. vom 30. November 1972. Editio typica 1972.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg.

⁵ Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «*Matrimonia mixta*»: SKZ Nr. 38/1970, S. 542.

Handreichung der General- und Bischofsvikarenkonferenz zur pfarramtlichen Vorbereitung und Eintragung von Mischehen: SKZ Nr. 25/1971, S. 358, Nr. 4.

⁶ Erlass der Schweizer Bischofskonferenz: SKZ Nr. 38/1971, S. 516 (Eheverkündigungen).

⁷ Handreichung der General- und Bischofsvikarenkonferenz zur pfarramtlichen Vorbereitung und Eintragung von Mischehen: SKZ Nr. 25/1971, S. 358, Nr. 7.

⁸ Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «*Matrimonia mixta*»: SKZ Nr. 38/1970, S. 542.

Handreichung der General- und Bischofsvikarenkonferenz zur pfarramtlichen Vorbereitung und Eintragung von Mischehen: SKZ Nr. 25/1971, S. 358–359, Nr. 10–12.

DOKUMENTATION

heute bestimmen sollen. Von besonderer Dringlichkeit ist diese kirchliche Arbeit bei Jugendlichen und Eltern.

Das Finden der eigenen Identität und damit auch die Förderung der Integration ist wesentliche Aufgabe der *kirchlichen Jugendarbeit* für die 2. und evtl. auch die 3. Generation durch die Fremdsprachigenseelsorger: In diesem Bereich ist eine enge Zusammenarbeit von Pfarrei und Mission unumgänglich.

2.12 Der Fremdsprachigenseelsorger bemüht sich, auch über seine Amtshandlungen hinaus mit den Angehörigen der Mission, besonders mit den Neuzugezogenen und den Saisoniers, in *seelsorglichen Kontakt* zu kommen. Der Hausbesuch bei Familien, der Besuch in den gemeinsamen Unterkünften von Alleinstehenden usw. ist in der Seelsorge der ausländischen Arbeitnehmer von grosser Bedeutung.

In den grösseren Ortschaften der Mission setzt der Fremdsprachigenseelsorger regelmässige Sprechstunden fest.

Der Fremdsprachigenseelsorger pflegt auch den Kontakt mit den verschiedenen nichtreligiösen Gruppierungen seiner Landschaft innerhalb seines Missionsgebietes.

2.13 *Entscheidungen von grösserer Tragweite* in seelsorglichen Belangen trifft der Fremdsprachigenseelsorger nicht ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Nationaldelegierten und dem zuständigen Bischöflichen Ordinariat bzw. Generalvikariat.

■ 3. Organisatorische Wegleitungen

3.1 Der Leiter der Mission bemüht sich um einen geordneten Aufbau der Mission und ihrer Organe. In Verbindung mit den Pfarreisekretariaten oder Gemeindeganzleien legt er eine *Personalkartothek* an, die womöglich alle Gläubigen, für die die Mission errichtet ist, umfasst.

3.2 Für die *Führung von Pfarreibüchern* gelten für die Bistümer der Schweiz folgende Regelungen.⁹

Eintragungen im Taufbuch

Der *Haupteintrag* der Taufe erfolgt immer im Taufbuch der Pfarrei, in der die Taufe gespendet wird (CIC 877) bzw. in der als Personalpfarre errichteten Mission, sofern die Taufe in deren Kirche vorgenommen wurde. Nur der Haupteintrag wird mit einer Nummer versehen. Im Taufbuch des Haupteintrages werden eingetragen: Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde (CIC 535 § 2). Taufzeugnisse dürfen nur aufgrund des Haupteintrages ausgestellt werden.

Nebeneinträge der Taufe sind im Taufbuch der Wohnpfarre des Getauften bzw. dessen Eltern vorzunehmen, wenn die Taufe in einer andern Pfarrei gespendet wurde, sowie gegebenenfalls im Taufbuch der Mission (Missio cum cura animarum und Kapla-

neien). Nebeneinträge tragen keine Nummer. Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde werden hier nicht eingetragen. Nebeneinträge sind mit der Randbemerkung zu versehen «der Haupteintrag wurde vorgenommen im Taufbuch der Pfarrei...». Taufzeugnisse dürfen aufgrund eines Nebeneintrages nicht ausgestellt werden. Der Pfarrer der Taufpfarre (Territorial- oder Personalpfarre) ist verpflichtet, dem Pfarrer der Wohnortspfarrer Meldung zu erstatten. Die Fremdsprachigenseelsorger sind verpflichtet, dem Pfarrer des Taufortes Meldung zu erstatten.

Bei der *Aufnahme gültig Getaufter* in die katholische Kirche erfolgt ein Eintrag ausschliesslich im Taufbuch der Wohnpfarre. Eingetragen werden das Datum der Taufe in der nicht-römisch-katholischen Kirche sowie das Datum der Aufnahme in die katholische Kirche. Weiter werden eingetragen: Firmung, Ehe, Weihe, Gelübde. Taufscheine werden aufgrund dieser Eintragung ausgestellt.

Eintragungen im Firmbuch

Die Firmung wird im Firmbuch der Pfarrei oder der Mission eingetragen, in der die Firmung gespendet wurde (CIC 895).

Der Pfarrer oder der Fremdsprachigenseelsorger des Firmortes benachrichtigt den Pfarrer oder den Fremdsprachigenseelsorger des Taufortes, wo der Haupteintrag der Taufe vorgenommen wurde, sowie den Pfarrer des Wohnortes des Gefirmten (CIC 896).

Eintragungen im Ehebuch

Die Eheschliessung wird im Ehebuch der Pfarrei bzw. der Mission eingetragen, in welcher die Ehe geschlossen wurde (CIC 1121 § 1). Die Ehedokumente werden im Archiv derselben Pfarrei bzw. Mission aufbewahrt. Das Doppel der Dokumente bleibt bei dem für die Trauerlaubnis zuständigen Pfarramt bzw. Mission.

Der Pfarrer oder der Fremdsprachigenseelsorger des Eheschliessungsortes meldet die Trauung den Pfarrern bzw. den Fremdsprachigenseelsorgern, in deren Taufbuch die Haupteinträge der Taufspendung vorgenommen wurden.

Bei Dispens von der kirchlichen Trauungsform ist die Ehe auch dann, wenn sie auswärts geschlossen wird, nicht am Trauungsort, sondern bei der Mission bzw. – wenn die Mission keine eigenen Pfarrbücher führt – beim zuständigen Pfarramt des Wohnortes des katholischen Partners einzutragen. Hier werden auch die Ehedokumente hinterlegt. Die Eintragung geschieht aufgrund einer Traubestätigung des trauenden nicht-katholischen Pfarrers oder eines zivilen Trauscheines. Die Meldung an den Taufort erfolgt ebenfalls durch die Mission bzw. durch das Pfarramt des Wohnortes.

Eintragungen der Taufe adoptierter Kinder (CIC 877 § 3)

Ist ein Adoptivkind noch nicht getauft, so werden im Taufbuch nur die Adoptiveltern vermerkt. Unter einem Deckblatt werden die leiblichen Eltern eingetragen.

Ist ein Adoptivkind in einer nicht-römisch-katholischen Kirche getauft und in die katholische Kirche aufgenommen worden, werden die nicht-katholische Taufspendung und die Aufnahme in die katholische Kirche eingetragen. Die Adoptiveltern werden vermerkt. Unter einem Deckblatt können die leiblichen Eltern eingetragen werden.

Wurde das Kind in der römisch-katholischen Kirche vor seiner Adoption getauft, meldet das Pfarramt der Pfarrei, in welcher die Adoptiveltern wohnen, die Adoption dem Pfarramt des Haupteintrages in vertraulicher Weise. Im Taufbuch wird als neuer Familienname der Name der Adoptiveltern eingetragen. Falls ein neuer Vorname für das Adoptivkind gewählt wurde, wird dieser ebenfalls eingetragen. Die Eintragung geschieht durch das Einkleben eines Vorblattes. Für die Ausstellung des Taufscheines bleibt das Pfarramt des Haupteintrages zuständig. Im Taufschein sind der neue Name und die Adoptiveltern des Kindes anzugeben. Die Namen der Taufpaten sind wegzulassen.

3.3 Die Mission soll ihren eigenen *Seelsorgerat* oder ein Gremium ähnlichen Charakters haben, das dem Fremdsprachigenseelsorger in der Planung der Seelsorge und bei der Lösung der besonderen Probleme der Mission zur Seite steht.¹⁰

Im Seelsorgerat der Mission oder im entsprechenden Gremium sollen auch Einheimische zur regelmässigen Teilnahme an den Zusammenkünften eingeladen werden, damit der gegenseitige Kontakt gewährleistet ist; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seelsorgerates der Mission teil.

Der Fremdsprachigenseelsorger setze sich dafür ein, dass qualifizierte Vertreter der Fremdsprachen auch in die Seelsorge der Pfarreien gewählt werden. Der Seelsorgerat der Mission arbeitet mit den Pfarreiräten/Pfarreigemeinderäten zusammen.

3.4 Der Leiter der Mission ist für die *regelmässige Information* seiner Gläubigen über die Gottesdienste und das Leben in der Mission besorgt. Er klärt mit seinem Seelsorgerat und in Kontakt mit den Ortspfarr-

⁹ Erlass der General- und Bischofsvikarenkonferenz der Schweiz über die pfarrlichen Bücher: SKZ Nr. 27–28/1986, S. 465 f.

¹⁰ Vgl. «Wegleitungen für die Gründung und Führung von Seelsorgeräten der Missionen für Fremdsprachige», 26. Januar 1987.

ern, gegebenenfalls auch mit anderen Missionen, ab, welche Mittel der Information für ihn möglich und geeignet sind.

3.5 Für alle Entscheidungen, die *finanzielle Konsequenzen* haben, setzt sich der Fremdsprachigenseelsorger frühzeitig mit den zuständigen Verwaltungsinstanzen in Verbindung und wartet deren Entscheid ab.

3.6 Die *Kirchenopfer* gehen grundsätzlich an die Mission. Sonderregelungen sind mit den Ortspfarrreien abzusprechen. Der Fremdsprachigenseelsorger ist gehalten, auch die *von der Diözese und von der Schweizer Bischofskonferenz angeordneten Kirchenopfer* anzukündigen, aufzunehmen und weiterzuleiten.

3.7 Über alle Gelder, die von der Mission verwaltet werden, hat der Fremdsprachigenseelsorger für eine klare *Buchführung* und *jährliche Revision* besorgt zu sein. Er erstattet mindestens einmal jährlich den Gläubigen seiner Mission *Bericht* über die Einnahmen und Ausgaben der Mission, im speziellen auch über die Beträge der Kirchenopfer, die an die Mission gehen, und deren Verwendung.

Die von der Schweizer Bischofskonferenz ernannten Nationaldelegierten haben das Recht, im Einverständnis mit dem Ortsordinarius, die Missionen ihrer Sprachgruppe zu visitieren.

3.8 Der Leiter der Mission führt ein *Inventar* aller Gegenstände, die der Mission gehören.

3.9 Die diözesanen Vorschriften über Testament, Buchführung, Curriculum vitae, Messstipendien usw. gelten auch für die Fremdsprachigenseelsorger.

■ 4. Soziale und fürsorgliche Aufgaben

4.1 Der Fremdsprachigenseelsorger ist in erster Linie Seelsorger. Fürsorge und Sozialdienst sind aber in den Missionen für Fremdsprachige von besonderer Bedeutung für die Seelsorge. Deshalb muss der Fremdsprachi-

genseelsorger den sozialen und fürsorglichen Aufgaben seine volle Aufmerksamkeit schenken. Freilich darf er sich von ihnen nicht derart in Anspruch nehmen lassen, dass er darob seinen seelsorglichen Auftrag vernachlässigt. Er bediene sich, soweit möglich, der bereits bestehenden sozialen und fürsorglichen Stellen und Organisationen kirchlichen und zivilen Charakters auf örtlicher und regionaler Ebene. Er ziehe auch Laienkräfte aus seiner Mission für diese Dienste bei.

4.2 Zu den sozialen und fürsorglichen Aufgaben der Mission gehört nicht nur die Beratung der Fremdsprachigen in Rechts-, Wohn- und Schulfragen, sondern auch der Einsatz für die Schaffung von Kinderhorten und Freizeiträumen, das Mitwirken bei der Verbesserung der Familiensituation der Eingewanderten, die Hilfe in der Pflege der Kranken, die Durchführung von Sprachkursen, die Hilfe in der Berufsberatung, in der schulischen und beruflichen Weiterbildung, die Schaffung von Sportmöglichkeiten usw.

Alles, was mithilft, die Fremdsprachigen in unserem Land aus ihrer Isolierung zu befreien, ihnen würdige Lebensbedingungen für sich und ihre Familien zu schaffen und den Aufenthalt im fremden Land menschlicher zu gestalten, gehört mit zum Auftrag des Evangeliums.

■ 5. Personelle Belange

5.1 Der Fremdsprachigenseelsorger hat *Residenzpflicht* (DPMC Nr. 39 § 4: Quod ad onera attinet: b I; vgl. CIC 533). Wenn er ferienhalber oder aus anderen Gründen längere Zeit ortsabwesend ist, muss er nicht nur die Gläubigen seiner Mission, sondern auch den Nationaldelegierten, den Dekan und die Pfarrer der Pfarreien, in denen er Gottesdienst hält, sowie die verwaltungsmässig zuständige Instanz rechtzeitig orientieren und ihnen mitteilen, wie die Stellvertretung geregelt ist.

5.2 Hinsichtlich der *Ferien* gelten die Bestimmungen des Anstellungsvertrags.

5.3 Der Fremdsprachigenseelsorger ist *Mitglied des Dekanates* seines Wohnsitzes. Er hat an den Dekanatsversammlungen teilzunehmen (DPMC Nr. 42 und jeweilige Dekanatsstatuten), pflegt aber auch ausserhalb dieser Zusammenkünfte nicht nur amtlichen, sondern auch persönlichen Kontakt mit dem einheimischen Klerus. Er ist ferner verpflichtet, die eigenen *Zusammenkünfte der Fremdsprachigenseelsorger*, ihre Tagungen und Bildungskurse zu besuchen.

Der mitbrüderliche Kontakt mit den Ortsgeistlichen und den andern Fremdsprachigenseelsorgern, die spirituelle Vertiefung und theologische Weiterbildung sind eine wichtige Voraussetzung für sein seelsorgliches Wirken.

Der Fremdsprachigenseelsorger soll auch mit dem Bischof bzw. dem zuständigen General- oder Bischofsvikar und dem Nationaldelegierten in Verbindung stehen.

Kontakte wird der Fremdsprachigenseelsorger auch mit allen Stellen und Ämtern aufbauen, die sich mit den ausländischen Arbeitnehmern befassen.

Schliesslich pflegt er auch die Verbindung mit dem Bischof, in dessen Diözese er inkardiniert ist, bzw. mit seinen Ordensobern.

5.4 Um seinen Obliegenheiten nachkommen zu können, ist es unerlässlich, dass der Fremdsprachigenseelsorger die *Landessprache*, die im Gebiet der Mission gesprochen wird, erlernt und sich über die schweizerischen Verhältnisse orientiert.

Dieses Direktorium wurde von der Pastorkommission der SKAF an der Sitzung vom 7. November 1991 gutgeheissen und an der 215. ordentlichen Versammlung vom 2.-4. März 1992 durch die Schweizer Bischofskonferenz genehmigt und in Kraft gesetzt.

Berichte

Ethik im Berufsschulbereich

Unter dem Patronat der Katholischen Kommission «Kirche im Tourismus» (KA-KIT) – einer Stabskommission der Schweizer Bischofskonferenz – und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für das Gastgewerbe (EAG) fand vor kurzem eine Fachtagung statt mit dem Thema «Lebenskunde und Ethik an Berufsschulen und Gastgewerbe-

schulen». Organisiert wurde sie von der Schweizerischen ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Berufsschulen (SOAB), an der von römisch-katholischer Seite Bruno Santini-Amgarten (Arbeitsstelle für Bildungsfragen, Luzern) und Bruno Leugger (Pastoralassistent, früher Gewerbeschullehrer, Bern) mitarbeiten.

Die erstmals in dieser Form eigenständig ausgeschriebene Fachtagung wurde von rund 20 Teilnehmern aus 7 Kantonen besucht. Folgende Themen fanden ihre interessierten Zuhörer aus der praktischen Seelsorge:

1. Das neue Lebenskunde-Konzept des Schweizerischen Hotelier-Vereins (SHV), vorgetragen von Peter Helfer, Berufsbildungsleiter SHV, und Rektor Peter Rieder, SHV-Hotel Regina, Matten bei Interlaken. Eine integrale *Lehrer- und Schüler-/Schülerinnenmitarbeit* ist hier wesentlich, übertragbar und empfehlenswert. Die lebenspraktische Dimension der «Ethik im Alltag»

wird hier ein *täglich eingeprobtes und einzuübendes* Thema.

2. Ein Querschnitt über den aktuellen Stand kirchlicher und schulinterner Lebenskundemodelle und Ethikkonzepte an Berufsschulen und HTL der Schweiz gab Bruno Leugger, Gründungsmitglied der SOAB. Von Interesse ist dabei das Modell der «mediateurs» des Kantons Waadt, das auf die längsten praktischen Erfahrungen zurückblicken darf (seit 1977). Die Aufgaben kirchlicher Vertrauenspersonen und Lehrlingsseelsorgestellen sind dazu für die Zukunft deutlich und genau auszuformulieren.

3. Über die Ziele und Aufgabenstellung der SOAB berichtete Pfarrer Lukas Schwyn vom Amt für Arbeit und Wirtschaft der Evangelisch-reformierten Kirche Bern-Jura. Hier befindet sich auch eine ansehnliche Dokumentationsstelle zu diesen Themen im Aufbau. Schade für das Fehlen einer entsprechenden katholischen Partnerstelle.

Allgemein wurde die Tagung gut aufgenommen und der eingeschlagene Weg bestätigt. Die verschiedenen schulischen und kirchlichen «Einzelkämpfer» erhalten hier einen kompetenten Ort des praktischen Erfahrungsaustausches, wie der ethischen Begründung und Durchdringung ihrer Arbeit.

Angesichts einer teilweise weitgehenden *kulturellen Verarmung und Gleichgültigkeit* vieler Jugendlichen und angesichts der weitverbreiteten *Suchtgefahren*, ist ein solcher berufsnaher Einsatzort in Zukunft von *Kirche und Berufsbildungspolitik noch mehr Beachtung zu schenken!* (Unter anderem bis hin zur alltäglich einfachen «Kultur gegenseitiger Bereicherung» in Beruf, Schule und Freizeit.) Die Gelegenheit solcher Fachtagungen sollte daher wiederholt und vertieft werden.

4. Ein entsprechend ganztägiger Anlass, für einen erweiterten Ansprechkreis, wird für 1993/94 Lausanne ins Auge gefasst. Bisher nicht angesprochene Interessenten sind willkommen.

5. *Konsequenzen und Aufgaben* für die Berufs- und Gastgewerbeseelsorge: Es versteht sich eigentlich als selbstverständlich, dass diese sich an ihrer regional am nächsten liegenden Ausbildungsstelle als Vertrauensperson bekannt machen, um sich – bei Eignung – entsprechend einbinden zu lassen. *Umgekehrt* dürfen und sollen auch die kirchlichen Regionalstellen von seiten der Berufsschulen und -verbände nach solchen Kontakt- und Vertrauenspersonen gefragt und nach langfristigen Lösungen gesucht werden.

Bruno Leugger

selbständigen Entwicklung freiwilliger und ehrenamtlicher Arbeit durch ständige Präsenz hinderlich sein könne. Er zeigte auch Verständnis für persönliche Abgrenzung von Arbeit und Privatleben, selbst wenn Pfarreiarbeit nicht «irgendein Job» sei. Die Teilnahme am Pfarreileben drückt jedoch Interesse und Sinn für Gemeinsamkeit aus. Konkret meinte er: «Die Sekretärin soll nicht immer an den Gottesdiensten teilnehmen, aber immer wieder!»

Guido Lauper

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Presse-Communiqué der 218. Ordentlichen Versammlung der Schweizer Bischofskonferenz vom 30. November bis 2. Dezember 1992 in St. Antoni (FR)

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) tagte vom 30. November bis 2. Dezember 1992 im Bildungszentrum St. Antoni (FR). Bei vollzähliger Anwesenheit der Bischöfe konnten mehrere Geschäfte erledigt werden, die termingebunden jeweils an der Winterversammlung der SBK zur Behandlung kommen.

Thematisch standen das Erscheinen des neuen Katechismus der katholischen Kirche sowie die Auswertung der derzeitigen Situation der Ökumene und des interreligiösen Dialogs im Mittelpunkt.

Die SBK empfing als Gäste die Präsidentin des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF), Rösy Blöchliger, die Präsidentin der Frauen- und Müttergemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz (FMG), Marlies Müller, und den Leiter des Justinuswerkes in Freiburg, P. Bruno Fürer SMB.

Ausserdem stattete der Apostolische Nuntius in Bern, Erzbischof Edoardo Roveda, zusammen mit dem Sekretär der Nuntiatur, Mgr. Luciano Suriani, der SBK einen Besuch ab.

Begegnung mit den Präsidentinnen des SKF und der FMG

Die beiden Präsidentinnen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKB), Rösy Blöchliger, und der Frauen- und Müttergemeinschaften der deutschsprachigen Schweiz (FMG), Marlies Müller, statteten der SBK einen Besuch ab. Die Schweizer Bischöfe nahmen davon Kenntnis, dass die beiden Verbände fusionieren.

Wie die Präsidentinnen darstellten, gehen die beiden Verbände von der gleichen

«Nicht immer – aber immer wieder!»

«Sollen sich PfarreisekretärInnen in pfarreilichen Gruppen engagieren?» und «Was, wie, wo und warum archivieren?», hiessen die Themen des diesjährigen Infotages, zu welchem die diözesane Fortbildung des Bistums Basel eingeladen hatte. Den spannenden Referaten und Diskussionen mit Tagungsleiter Adrian Ackermann im Franziskushaus Dulliken folgten 140 Teil- und Vollzeitangestellte – vorwiegend Frauen – aus den deutschsprachigen Bistümern.

■ Das Archiv

Was im Programm nach trockener Materie roch, erwies sich vor Ort als spannend: die Arbeit im Archiv. Dr. Markus Ries, Archivar des bischöflichen Ordinariates, wusste die Zuhörer und Zuhörerinnen dermassen zu fesseln, dass sie ihm noch tagelang zugehört hätten. Das Archiv dient nach seinen Worten der Pfarreiarbeit wie der Geschichte und erweist sich als kulturelle Fundgrube; unter anderem, weil zivile Register (Geburts-, Ehe- und Totenbücher) erst seit etwa 100 Jahren existieren. Von der Ab-

lage ins Archiv gehört alles, was der Pfarrei nützt – auch in 100 Jahren! –, was Bezug zur Pfarrei aufweist und was einmalig ist (Handschriften).

■ Pfarreiliche Gruppen

Weder Patentrezepte noch Vorschriften hatte Dr. Paul Zemp, Seelsorger und Gemeindeberater in Solothurn, zum Engagement der Pfarreisekretärin in pfarreilichen Gruppen anzubieten. Vielmehr liess er Tagungs-Teilnehmer und -Teilnehmerinnen mit eigenen Erfahrungen zu Wort kommen, deren Spektrum von der Überlastung über das Bedürfnis, Mitvorbehaltenes auch in der Ausführung mitzuerleben, bis zur völligen Trennung von Beruf und Privatleben reichte.

Der Sekretärin als Unterstützung und Anlaufstelle der Pfarreileitung (Pfarrer oder Team) gestand er zu, den Gruppen und Vereinen nicht unbeschränkt als Dienstleistungsstelle zur Verfügung stehen zu müssen und vor allem nicht in den Vorständen mitzuwirken. Zemp wies auf die Gefahr hin, dass «der verlängerte Arm des Pfarrers» der

Idee aus und verfolgen die gleichen Ziele. Die geschichtlich bedingten Unterschiede sind heute nicht mehr gerechtfertigt. Die bis anhin eigenständigen Frauenverbände wollen nicht mehr länger getrennt arbeiten. Deshalb ist ein Zusammenschluss unter dem Namen des Dachverbandes «Schweizerischer Katholischer Frauenbund» (SKF) für Januar 1994 vorgesehen. Vom SKF sollen die Strukturen übernommen werden; die FMG bringen die Verwurzelung in den Pfarreien und das Bildungshaus «Matt» in Schwarzenberg (LU) mit seinen Möglichkeiten für Bildung und Gemeinschaft ein.

Die Schweizer Bischöfe drückten den beiden Präsidentinnen ihre Hochschätzung und Anerkennung für die grosse Arbeit aus, die durch die Frauenvereine in der Schweiz geleistet wird. Sie sind sich bewusst, dass die Frauen in der Kirche einen wesentlichen und vielfältigen Auftrag erfüllen. Deshalb legen die Bischöfe Wert auf die weitere Verbundenheit des Verbandes mit der Kirche.

Ökumene und interreligiöser Dialog

Eine Begegnung vom vergangenen Oktober zwischen dem Ressort-Inhaber für Ökumene, Mgr. Joseph Candolfi, Weihbischof von Basel, einerseits und der Ökumene-Kommission der SBK und den katholischen Mitgliedern der verschiedenen Gesprächskommissionen andererseits war Anlass für eine ausführliche Berichterstattung über die derzeitige Lage der Ökumene in der Schweiz. Die Bischöfe sind beeindruckt über die grosse Arbeit, die in den letzten Jahren von den einzelnen Kommissionen geleistet wurde, und haben ihre volle Anerkennung darüber zum Ausdruck gebracht.

Folgende Kommissionen waren an dieser Begegnung vertreten:

- Ökumene-Kommission;
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK);
- Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission (ERGK);
- Christkatholisch/Römisch-katholische Gesprächskommission (CRGK);
- Orthodox/Römisch-katholische Gesprächskommission (ORGK);
- Jüdisch/Römisch-katholische Gesprächskommission (JRGK);
- Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz».

Diese Begegnung ist nun für die SBK Anlass, den Stand der Ökumene und des interreligiösen Dialogs zu analysieren, Prioritäten zu setzen und Projekte für die künftige Arbeit zu erstellen.

Erster Austausch über den neuen Katechismus

Die Schweizer Bischöfe hielten einen ersten Austausch über den neuen Katechismus

der katholischen Kirche. Sie stellten fest, dass seine Veröffentlichung auf ein breites Echo gestossen ist. Sie schätzen es, dass viele sich im Anschluss an die Pressekonferenz vom 16. November in Lausanne positiv mit dem Werk auseinandergesetzt haben. Sie bedauern jedoch, dass auch unsachliche Kritik verbreitet worden ist.

Sobald die italienische und die deutsche Übersetzung vorliegen, wird die SBK zusammen mit ihrer Katechetischen Kommission die weiteren Schritte für eine Verbreitung und Auswertung des Katechismus in der Schweiz überlegen.

Begegnung mit den Professoren der Theologischen Fakultät in Freiburg

Am zweiten Sitzungstag fand in positiver Atmosphäre die jährliche Begegnung zwischen einer Delegation der SBK und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg statt. Zur Diskussion stand vor allem die Darstellung des Katechismus der katholischen Kirche. Unter den verschiedenen Informationen fand die Vorstellung des neuen «Istituto Accademico di Teologia» in Lugano durch Mgr. Eugenio Corecco besondere Beachtung.

Neue Statuten der Theologischen Kommission

Die Bischöfe haben die Vorlage für neue Statuten der Theologischen Kommission der SBK überprüft und genehmigt. Damit ist der Weg frei für eine Restrukturierung dieser Stabskommission, die ein Beratungsorgan der SBK in theologischen Fragen ist.

«Iustitia et Pax»

Die SBK hat das Jahresprogramm 1993 der Schweizerischen Nationalkommission «Iustitia et Pax» (I+P) entgegengenommen. Es setzt die Hauptakzente auf Fragen, die im Zusammenhang mit der Integration der Schweiz in Europa und der Arbeitslosigkeit stehen. Im weiteren wird sich I+P mit Fragen der Gesundheitspolitik, der Migration, der Friedens- und Sicherheitspolitik befassen. Die Mehrheit dieser Themen soll zusammen mit dem Sozialethischen Institut des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bearbeitet werden.

Die Bischöfe bekundeten den Mitgliedern von I+P ihre Anerkennung für die bedeutende Arbeit zu aktuellen Fragen unserer Gesellschaft.

Als neues Mitglied wählten sie in diese Kommission Dr. *Michaela Collins*, Basel.

Symposium des CCEE

Der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) wird vom 7.-12. September 1993 in Prag ein erweitertes Symposium zum Thema «Das Evangelium leben in Frei-

heit und Solidarität» abhalten. Die SBK wird dabei vertreten sein durch: Kardinal Henri Schwery, Bischof von Sitten; ihren Präsidenten, Dr. Pierre Mamie (ex officio), Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg; ihren Vize-Präsidenten, Dr. Otmar Mäder, Bischof von St. Gallen; und ihren Sekretär, Dr. Roland-Bernhard Trauffer OP.

Als Vertreter der Priester wählten die Bischöfe aufgrund des Vorschlags der Kommission Bischöfe-Priester Pfarrer *Bernhard Schibli*, Aesch.

Seitens der Laien, vorgeschlagen durch die verschiedenen Laienräte, wurden bezeichnet: aus der italienischsprachigen Schweiz *Cristina Vonzun*, Bellinzona, aus der deutschsprachigen Schweiz *Albert Indebitzin*, Zürich, und aus der französischsprachigen Schweiz *Marianne Almonte*, Lausanne.

Die Ordensoberen/-innen-Vereinigungen werden in Absprache mit der Europäischen Organisation für Ordensleute ihre Vertretungen direkt bestimmen.

Justinuswerk in der Schweiz

Die Bischöfe empfangen den Leiter des Foyer St-Justin in Freiburg, P. Bruno Fürer SMB, zu einer Aussprache. Dieser informierte über die Aktivitäten des Justinuswerkes in der Schweiz, welches Niederlassungen in Freiburg, Genf und Zürich hat. Der Verein Justinuswerk leistet besonders durch Verleihung von Stipendien an Studenten aus der Dritten Welt und durch seine Studentenheime eine wertvolle Arbeit.

Kollektenempfehlungen

Die SBK hat den Rechenschaftsbericht 1992 des Schweizerischen Heiligland-Vereins überprüft und entgegengenommen. Sie hat ebenfalls ihren Aufruf zur Karwochenkollekte 1993 zugunsten der Christen im Heiligen Land verabschiedet.

Die Bischöfe haben auch den Vorschlag für das Epiphanieopfer 1993 genehmigt und die Unterstützung der drei Pfarreien Rotherthurm (SZ), St-Brais (JU) und St-François in Genf gutgeheissen.

Die Schweizer Bischöfe empfehlen diese Kollekten den Schweizer Katholiken und Katholikinnen.

Ernennungen

Vom 7.-11. August 1993 findet in Denver das IV. Internationale Forum der Jugend – vor dem Weltjugendtag, an dem auch Papst Johannes Paul II. teilnehmen wird – statt. Die Schweizer Bischöfe haben einen Delegierten aus der italienischsprachigen Schweiz, *Federico Foglia*, Lugano, und eine Delegierte aus der deutschsprachigen Schweiz, *Imelda Stadler*, Goldingen, für die Teilnahme in Denver gewählt.

AMTLICHER TEIL

Als Präsidentin des Schweizerischen Katholischen Missionsrates (SKM) bestätigten die Bischöfe *Gret Lustenberger*, Villars-sur-Glâne, und als Mitglied *P. Eugen Wirth* CSSR, Luzern, für eine weitere Amtsperiode. In ihre Medienkommission wählten sie neu *Marianne Christen-Christen*, Horw, und *Dominique Schenker*, Freiburg.

■ Das Recht, anders zu sein

Im allgemeinen fühlen wir uns besser unter unsersgleichen, unter denen, die dieselbe Sprache, dieselbe Kultur, denselben Glauben haben. Es verunsichert, unter Menschen zu sein, deren Lebensgewohnheiten man nicht versteht. Die Geschichte zeigt, dass die Gesellschaft nur schwer den Anderen so akzeptiert, wie er ist. Ebenso bemüht sich der Andere oft, möglichst wenig von seinem Anderssein zu zeigen, um so angenommen zu werden.

Die Bibel nimmt die schwache Situation des Fremden ernst. Dieser hat Anrecht auf denselben Schutz wie die schwächsten Glieder des Volkes, wie der Prophet Jeremia ermahnt: «Bedrückt keinen Fremdling, keine Waise und Witwe, übt keine Gewalt» (Jer 22,3). In dieser Situation der Schwäche leben heute unter uns Fremdarbeiter und Asylsuchende. Unsere ausgewanderten Landsleute erleben sie ebenfalls.

Die Verschiedenartigkeiten, die wir unter den Menschen feststellen können, gibt es jedoch nicht nur bei Ausländern. Sie bestehen zwischen den beiden Geschlechtern, zwischen Männern und Frauen. Wir finden sie zwischen Kulturen, Religionen und Volksgruppen, die unter der Verwaltung desselben Staates leben. Unser Land ist diesbezüglich keine Ausnahme. In Amerika vermischen sich die Kulturen der Eingeborenen mit denen der Einwanderer. In Afrika umfassen die heutigen Staaten mehrere Stämme. In Indien sind die Kulturen sehr verschiedenartig und reichhaltig. In Europa sehen wir zudem, dass äusserst heftige Kriege ausbrechen können, wenn das Zusammenleben verschiedener Kulturen im selben Staat verweigert wird.

Das Thema der Aktion der Kirchen zum Menschenrechtstag «das Anrecht auf Verschiedensein» ruft es uns in Erinnerung: In zahlreichen Ländern sind diese Verschiedenheiten allzu oft Anlass für Unterdrückungen, Kriege, Folterungen und Misshandlungen. Nur weil eine Person eine Frau, ein Ausländer oder ein Eingeborener ist und nicht den Glauben der Mehrheit teilt, wird sie und Ihresgleichen unterdrückt und werden ihre elementarsten Rechte verhöhnt.

Als Christen wissen wir aber, dass Christus sich jedem Menschen zugewandt hat und dass alle Völker zum Mahl des Herrn geladen sind. An Pfingsten hat jeder Petrus in seiner Muttersprache verstanden; es war nicht die Sprache des Petrus, die von allen verstanden wurde. Und wie Petrus es sah, ist nichts und niemand an sich unrein (Apg 11,7-10). Wir wissen, dass alle Menschen ohne Unterschied, jeder für sich, vom Herrn geliebt sind. Im Antlitz des Andern, sogar in seinem Andersein, schauen wir das Bild Gottes. Daher empfehlen wir Ihnen dringend die Petitionen und liturgischen Angebote.

Der Präsident des Vorstandes
des Schweizerischen
Evangelischen Kirchenbundes
Heinrich Rusterholz

Der Präsident der Schweizer
Bischofskonferenz
+ *Pierre Mamie*

Der Bischof der Christkatholischen
Kirche der Schweiz
+ *Hans Gerny*

Bistum Chur

■ Die letzthin geäusserten Einwände aus dem Kreis der Domherren gegen die Ernennung von Wolfgang Haas zum Bischofskoadjutor sind völlig unbegründet

Darlegung des Bischöflichen Offizialates Chur

Vor einigen Tagen behaupteten einige Churer Domherren, dass die Stellungnahme des Churer Offizialates bezüglich der Ernennung von Msgr. Wolfgang Haas als Bischofskoadjutor von Chur «nicht ganz richtig» sei: In der Umfrage des Nuntius bei den Domherren sei damals nur von einem Weihbischof die Rede gewesen (vgl. Kipameldung vom 27. 11. 1992, S. 17). Dieser Einwand entspricht nicht den Tatsachen und muss der Wahrheit und dem Frieden im Bistum Chur zuliebe widerlegt werden.

1. Gemäss geltendem Kirchenrecht kann ein Diözesanbischof, wenn die pastoralen Erfordernisse einer Diözese es anraten, beim Heiligen Stuhl um einen Weihbischof ersuchen. Zu diesem Zweck muss er Rom eine Liste von wenigstens drei für dieses Amt besonders geeigneten Priestern vorlegen. Der Diözesanbischof kann selber diese Liste zusammenstellen. Um eine solche Liste vorzubereiten, fand es Bischof Johannes Vonderach als angebracht, eine Umfrage unter den Prie-

stern und anderen Gläubigen durchzuführen. Im Frühjahr 1987 befragte er deshalb rund 180 Personen, darunter auch die Domherren, im Hinblick auf die Ernennung eines Weihbischofs.

2. Das Kirchenrecht kennt jedoch eine weitere Bestimmung: Nach dem Gesuch eines Diözesanbischofs um einen Weihbischof

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Men Dosch, Fastenopfer, Postfach 2856, 6002 Luzern

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Mauritius Fürst, Abt, Benediktinerkloster, 4115 Mariastein

Dr. Walter Kirchschräger, Professor, Seestrasse 93, 6047 Kastanienbaum

Guido Lauper, Katholisches Pfarramt, Belvédèrestrasse 6, 3700 Spiez

Bruno Leugger, Waldmannstrasse 60, 3027 Bern

P. Walter Ludin OFMCap, Wesemlinstrasse 42, Postfach 129, 6000 Luzern 10

Marie-Thérèse Weber-Gobet, Kreuzmattstrasse 49, 3185 Schmitten

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7-9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55
Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34
Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-162 01-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 95.-;
Ausland Fr. 95.- plus Versandgebühren
(Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 63.-.
Einzelnummer: Fr. 2.50 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

kann der Heilige Stuhl von Amtes wegen einen Bischofskoadjutor (d. h. mit Nachfolgerecht) ernennen, sollte ihm dies zweckmässiger erscheinen. Nur für die Ernennung von Diözesanbischöfen und Bischofskoadjutoren ist vorgeschrieben, dass der Apostolische Nuntius seinerseits einzeln und geheim eine Umfrage durchführt über die Eignung von konkreten Kandidaten für das Bischofsamt. Bei dieser Umfrage müssen auch einige Mitglieder des Domkapitels angehört werden. Anfangs September 1987 führte der Nuntius eine solche Umfrage durch. Aus den bisher dargelegten Bestimmungen ist einsichtig, dass die befragten Domherren den Unterschied zwischen den beiden Umfragen durchaus merken konnten: Die zweite Umfrage des Nuntius hatte ein anderes Ziel als die erste von Bischof Vonderach. Der Apostolische Nuntius fragte generell nach der Eignung von konkreten Priestern für das Bischofsamt. Es ging nicht mehr um die Nennung von möglichen Weihbischofskandidaten.

3. Falls dies immer noch nicht klar genug sein sollte, sei hier noch eine weitere Angabe gemacht. Der Nuntius sandte an alle Befragten einen ausführlichen Fragebogen mit 12 Punkten. Die abschliessende Frage lautete: «Gesamturteil über die Persönlichkeit des Kandidaten und seine Eignung zum Bischofsamt: Geben Sie bitte im Fall einer bejahenden Antwort an, ob der Kandidat eher geeignet ist für die Aufgabe eines Diözesanbischofs oder eines Weihbischofs, ebenso für welche Art von Bistum er am ehesten geeignet erscheint (städtische, industrielle, ländliche Verhältnisse; für ein grosses, ein mittleres, ein kleines Bistum)». Niemand kann hier wirklich noch behaupten und dem Nuntius vorwerfen, dass er lediglich eine Umfrage bezüglich eines Weihbischofs durchgeführt hätte.

Es ist nun einmal mehr klar und unwiderlegbar, dass bei der Ernennung von Msgr. Wolfgang Haas als Bischofskoadjutor des Bistums Chur alle innerkirchlichen und sogenannten völkerrechtlichen Bestimmungen genau und sorgfältig eingehalten wurden.

Chur, den 4. Dezember 1992

Dr. Joseph M. Bonnemain
Bischöflicher Offizial

Verstorbene

P. Esso Gustav Hürzeler OSB, Mariastein

Gustav Hürzeler wurde am 24. Februar 1909 in Gretzenbach, im solothurnischen Niederamt, wo sein Vater Lehrer war, geboren. Nach dem Besuch der Primar- und Bezirksschule trat er ins Kollegium Karl Borromäus in Altdorf ein. Hier lernte er die Benediktiner von Mariastein als seine Lehrer und Erzieher kennen, die damals noch im Exil am Bodensee, im St.-Gallus-Stift in Bregenz, ihre Niederlassung hatten. Nach der Matura im Sommer 1930 trat er bei ihnen ins Noviziat ein. Nach dem Probejahr legte er am 30. September 1931 die zeitliche Profess ab, und drei Jahre später verband er sich in der feierlichen Profess für immer Gott und seinem Heimatkloster.

Seine theologischen Studien absolvierte er an der eigenen Hausfakultät in Bregenz. Am Kar Samstag 1935 empfing er in Feldkirch durch den Benediktiner von Einsiedeln, den ehemaligen Erzbischof von Bukarest Raymund Netzhammer, die Priesterweihe. Am ersten Mai-Sonntag konnte er in der Basilika von Mariastein sein Primizopfer feiern.

Die ersten Dienste als Priester leistete er als Hilfskaplan in Wolfurt, einer Nachbarpfarrei von Bregenz. Abt Augustinus Borer bestimmte ihn dann aber bald zum Studium der Naturwissenschaften an der Universität Freiburg i. Ü., das er 1939 mit dem Lizentiat abschloss. Im gleichen Herbst trat er als Lehrer für Mathematik, Physik und Chemie ins Kollegium Karl Borromäus ein. Während 39 Jahren war er in den oberen Klassen des Gymnasiums tätig. 1945 wurde er Präfekt des oberen Internats, wo er bis 1968 den älteren Schülern ein strenger, aber gerechter Erzieher war.

P. Esso hatte ein Arbeitspensum zu erledigen, das ihm heute wohl keiner mehr nachmachen würde. Seine gute Gesundheit erlaubte es ihm aber, daneben noch das Studententheater als Regisseur zu leiten. Auch der Studentenverbindung Rusana stand er noch manche Jahre als Fautor zur Seite. Daneben versah er gern den Priesterdienst in den Pfarreien des Urnerlandes, im heimatlichen Niederamt und im Schwarzbubenland.

Mit den andern Mitbrüdern verliess P. Esso 1981 das Kollegium in Altdorf, das dem exulierten Konvent während 75 Jahren eine Heimat geboten hatte, und kam nach Mariastein zurück. Hier setzte er sich noch nach Möglichkeit in der Wallfahrtsseelsorge und in Aushilfen ein, bis sein Gehör und seine Augen allmählich den Dienst

versagten und er immer mehr ans Zimmer gebunden war.

Am Mittwoch in der Karwoche erlitt er zur Abendzeit einen Schwächeanfall. Eine Stunde später gab er seine Seele vertrauensvoll in die Hand Gottes zurück.

Abt Mauritius Fürst

Neue Bücher

Katholische Barockpredigt

Urs Herzog, Geistliche Wohlredenheit. Die katholische Barockpredigt, Verlag C. H. Beck, München 1991, 523 Seiten.

Noch nie ist das Thema «Katholische Barockpredigt» in der Literaturgeschichte so umfassend behandelt worden, wie der Zürcher Professor Urs Herzog (Ältere und mittlere deutsche Literatur) es hier tut. Der Verfasser hat das Thema eingeschränkt auf die katholische Barockpredigt, weil gerade sie mit wenigen Ausnahmen (Abraham a Sancta Clara) von der Literaturgeschichte zu Unrecht vernachlässigt wurde. Diese späte Einführung in die Literaturgeschichte begründet der Autor überzeugend. Ab und zu führt Herzog auch besonders illustrative Beispiele von protestantischen Zürcher Stadtkanzeln an.

Das Werk von Urs Herzog beleuchtet die Barockpredigt von verschiedenen Standpunkten aus: literarisch, rhetorisch, theologisch und kulturgeschichtlich. Sogar dem Predigtschlaf ist ein eigenes kleines, aber um so amüsantes Kapitelchen gewidmet. Der Autor hat ein immenses Material von Predigtbüchern durchackert und kann aus der Fülle des Materials viele typische Exempel vorzeigen. Das bewirkt, dass die thematisch ernste und wissenschaftlich sorgfältige Arbeit in vielen Partien zur Schmunkellektüre wird.

Sehr reich ist der Beitrag dieser Arbeit zur Kulturgeschichte. Die Barockpredigt hat in den zwei Jahrhunderten vor der Revolution auch ihre Entwicklung. Man spürt, wie eine starke Epoche ausläuft und zusehends an Impuls verliert. In das heilige Spiel der Barockpredigt schleicht der Geist nüchterner Dialektik und Aufklärung ein. Die Predigt verliert ihren spielerischen Reiz, der nur in der barocken Kulturlandschaft mit ihren grossen Festen und Feiern und einer impulsiven Glaubensäusserung gedeihen konnte. So ist dieses solid dokumentierte Werk ein gewichtiger Beitrag zur katholischen Kulturgeschichte in der Neuzeit.

Leo Ettlin



ARS ET AURUM
Kirchengoldschmiede

M. LUDOLINI + B. FERIGUTTI, ZÜRCHERSTR. 35, 9500 WIL, TEL. 073/22 37 88

- Restaurationen
- Neuanfertigungen
- Feuervergoldungen

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Die Alternative!

Ab sofort lieferbar
rote, weisse und bernsteinfarbene

Glasopferlichte

Die Gläubigen füllen selber nach.
Minimale Investition –
Maximaler Umweltschutz

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG

KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 21 10 38

Ehemaliger Pfarrer (in Sachseln), jetzt im Ruhestand, sucht frohmütige Person rüstigen Alters, evtl. Witwe, welche ihm als

Haushälterin

den Lebensabend erleichtern hilft.

Dr. Alphons Reichlin, 6430 Schwyz, Schlagstrasse 27,
Telefon 043-21 20 80.

Womöglich nicht vor 18.00 Uhr anrufen, sonst brieflich

**radio vatican**

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

**Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn**

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Galluspfarrei Oberuzwil, Kanton St. Gallen

Wir suchen für unsere Pfarrei eine/n

Pastoralassistenten/-in

Sind Sie

- eine starke, teamfähige Persönlichkeit
- bereit zur Zusammenarbeit mit unserem Pfarrei-seelsorger und verschiedenen Organisationen

haben Sie Freude

- am Kontakt mit Jugendlichen im Religionsunterricht und in der Vereinsarbeit
- an der Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie
- an der Übernahme von Verantwortung

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, so nehmen Sie bitte zur weiteren Abklärung mit Herrn F. Weder, Pfarrer, Telefon 073-51 55 74, oder mit Herrn F. Odoni, Kirchenverwaltungspräsident, Telefon 073-51 69 88, Kontakt auf. Wir freuen uns auf ein Gespräch Ihrerseits.

Kirchenverwaltung
9242 Oberuzwil

Katholische Kirchgemeinde
Bürglen/Uri



Wir suchen einen

Pfarrer

Das Bild vom einst ländlichen Dorf hat sich gewandelt. Bürglen ist zu einer gut durchmischten Gemeinde angewachsen. Von den 3700 Einwohnern sind 3500 Katholiken.

Der Pfarrhelfer hat eine Pfarrstelle angetreten; unser Pfarrer verlässt uns Ende Jahr. Die Zeit für einen Neubeginn ist da. Unser neuer Pfarrer sollte eine aufgeschlossene, initiativ und teamfähige Persönlichkeit sein, die ein aktives Pfarreileben fördert und unterstützt. Neben einem vielfältigen Arbeitsbereich ist auch das Seelsorgeteam neu aufzubauen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Kirchenratspräsidenten Paul Arnold, obere Feldgasse 5, 6463 Bürglen, Telefon P 044-2 30 08, G 044-4 23 62

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen Lautsprecher- und Mikrophon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,
einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann
äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen.
Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur
Verfügung, die höchste Ansprüche an eine
**perfekte, saubere und naturgetreue Wiedergabe
von Sprache und Musik**
erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie
bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9, 6005 Luzern, Telefon 041- 41 72 72



Orgelbau

FELSBERG AG

- Individuelle Neubauten und Rekonstruktionen
- Restaurationen, Revisionen und Servicearbeiten

Telefon

Geschäft 081-22 51 70

Fax 081-23 37 82

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Wir sind ein Dreierteam. Wir beabsichtigen, Menschen in Stress- und Krisensituationen, Menschen, die Stille suchen, für eine begrenzte Zeit aufzunehmen, um ihnen Geborgenheit, Besinnung und Erholung zu ermöglichen.

Dazu suchen wir ein

geeignetes Haus

für Miete oder Kauf

Grösse: 10-12 Zimmer

Region: BS, BL, AG, LU, SO, JU, BE (Nordwestschweiz)

Bezug möglich ab Juli 1993

Der Ort muss für die Gäste, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, günstig erreichbar sein.

Offerte an Chiffre 1663, Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Bühlmann, Walbert

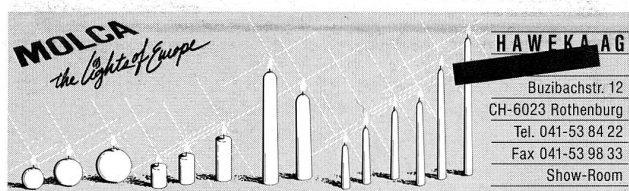
Zivilcourage in der Kirche

Styria, Fr. 25.10

Nicht austreten, sondern auftreten in der Kirche, das ist das Leitmotiv des Autors. Das vorliegende Buch sucht vor allem für jene Konflikte Lösungen anzubieten, die zwischen «Kirche oben» und «Kirche unten» entstehen und in weiten Kreisen Unbehagen auslösen.

Die ersehnte «neue Kirche» wird ein Minimum an Strukturen kennen und ein Maximum an Leben an der Basis, ein Minimum an Kirchenrecht und ein Maximum an Evangelium. Ein Wegweiser und Ratgeber für verunsicherte Christen an der Schwelle zum 3. Jahrtausend.

Raeber Bücher AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041-23 53 63



Das sinnvolle Geschenk

Josef Bieger-Hänggi

Himmel, Hirsch und toter Hase

(Gedanken zum neuen Tag), 96 S.

Preis Fr. 14.80

In Ihrer Buchhandlung oder beim
Kanisius-Verlag, Postfach,
1701 Freiburg

Zu verkaufen

ca. 25-30 guterhaltene

**Erstkommunion-
kleidli**

Anfragen bitte an

Frauenbund Sins

Telefon 042-66 12 14



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 53 23 81

Pfarrei St. Maria zu Franziskanern Luzern

Als offene, lebendige und engagierte Pfarrei setzen wir uns zum Ziel, Begegnungen zu ermöglichen.

Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir auf August 1993 eine

Pastoralassistentin (evtl. Pastoralassistent) 50-70%

Aufgabenbereich:

- Quartierseelsorge; Religionsunterricht im Quartierschulhaus; ausserschulische Sakramenten Katechese und Elternarbeit; Familiengottesdienste
- Predigtdienst
- weitere Aufgaben je nach Fähigkeiten und Wünschen

Besoldung und Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Reglement der Katholischen Kirchengemeinde Luzern.

Auskunft erteilt Ihnen gerne Clemens Hegglin, Pfarrer, oder Thomas Thali, Pastoralassistent, Telefon 041-23 14 67

Bewerbungen sind zu richten an die Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde Luzern, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern

AZA 6002 LUZERN

7989

Herrn
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi
7000 Chur

50/10. 12. 92